



Brüssel, den 20. Dezember 2023
(OR. en)

17022/23

AG 184
FREMP 384
SOC 876

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 6. Dezember 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: SWD(2023) 408 final

Betr.: ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
Leitfaden zu bewährten Wahlpraktiken, die sich mit der Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen am Wahlprozess befassen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2023) 408 final.

Anl.: SWD(2023) 408 final

17022/23

GIP.INST

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.12.2023
SWD(2023) 408 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

**Leitfaden zu bewährten Wahlpraktiken, die sich mit der Teilhabe von Bürgerinnen und
Bürgern mit Behinderungen am Wahlprozess befassen**

Inhalt

1. Einführung	3
2. Zentrale Probleme für Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen	9
3. EU-Rahmen	10
3.1. Verträge	10
3.2. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	10
3.3. Charta der Grundrechte der Europäischen Union	11
3.4. EU-Wahlrecht	11
3.5. Wahlrecht mobiler EU-Bürgerinnen und -Bürger	12
3.6. Transparenz der politischen Werbung	13
3.7. Sonstige Texte des EU-Rechts	14
4. Für die EU-Mitgliedstaaten gelten internationale Standards	14
5. Umgebungsfaktoren, die die Wahlbeteiligung fördern	16
5.1. Entwicklung spezifischer Strategien	16
5.2. Sensibilisierung und Umdenken	17
5.3. Zusammenarbeit mit Organisationen, die sich für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einsetzen	18
5.4. Verbesserung der Barrierefreiheit und Nutzbarkeit von Gebäuden	20
5.5. Schulung und spezifische Unterstützung für Wahlhelferinnen und -helfer	20
6. Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen während des Wahlzyklus	21
6.1. Barrierefreiheit offizieller Mitteilungen	21
6.2. Barrierefreiheit politischer Werbung	23
7. Universelles Design und angemessene Vorkehrungen im Wahlzyklus – Verfahren, Einrichtungen und Materialien	24
7.1. Registrierverfahren	24
7.2. Bessere Barrierefreiheit von Wahllokalen, Wahlkabinen und Wahlurnen	25
7.3. Verbesserung der Barrierefreiheit von Stimmzetteln	27
7.4. Verbesserung der Barrierefreiheit von Wahlgeräten	29
7.5. Ergänzende Methoden der Stimmabgabe	30
7.6. Zugang zur Beilegung von Streitigkeit im Zusammenhang mit Wahlen	32
7.7. Erhebung von Daten über die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an Wahlen	32
7.8. Überwachung und Bewertung der Barrierefreiheit von Wahlen	34

8. Abschließende Bemerkungen	34
Anhang 1 – Rahmenbedingungen für den Zugang zu Wahlen für Menschen mit Behinderungen	38
Anhang 2 – Beispiele für Checklisten zur Bewertung der Barrierefreiheit von Wahllokalen	40
Anhang 3 – Beispiel für allgemeine Empfehlungen für Wahlhelferinnen und -helfer	42
Anhang 4 – Beispiel für die Gestaltung des Zugangs zu Wahllokalen	43
Anhang 5 – Beispiel für die Gestaltung eines barrierefreien Wahllokals	44
Anhang 6 – Beispiele für adaptierte Wahlkabinen	44
Anhang 7 – Begriff der Behinderung, wie er von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Wahlen verwendet wird	45
Anhang 8 – Unionsrecht und EU-Standards, die im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit von Wahlen für Menschen mit Behinderungen relevant sind	48
Anhang 9 – Ergebnisse einer von der Kommission am 7. September 2023 einberufenen Fokusgruppe „Barrierefreiheit von Wahlen für Menschen mit Behinderungen“	52
Anhang 10 – Verfügbarkeit von Hilfsmitteln, barrierefreien Wahlkabinen und Wahlurnen	53
Anhang 11 – Ergänzende Möglichkeiten für die Stimmabgabe für Menschen mit Behinderungen in den EU-Mitgliedstaaten	56

1. Einführung

Die Präsidentin der Europäischen Kommission von der Leyen kündigte bei ihrem Amtsantritt an, dass die Schaffung einer Union der Gleichheit eine der obersten Prioritäten ihrer Kommission sein werde.¹

Die Fähigkeit, an Wahlen teilzunehmen, ist für eine lebendige Demokratie von entscheidender Bedeutung. Dies geht über das bloße Wahlrecht hinaus; es bedeutet auch, sich zur Wahl zu stellen, einer politischen Partei beizutreten, sich als Wahlhelferinnen und -helfer oder Wahlbeobachterinnen und -beobachter am Wahlprozess zu beteiligen und Zugang zu Informationen zu erhalten. Dazu gehört auch, bei Wahlen die eigenen Präferenzen frei und fair und vollkommen geheim zum Ausdruck bringen zu können. Alle Bürgerinnen und Bürger sollten in der Lage sein, sich wirksam am politischen Leben in der EU zu beteiligen. Jede Stimme zählt. Und dennoch bleibt die Teilhabe am politischen Leben für viele eine Herausforderung.

In der EU haben Menschen mit Behinderungen nach wie vor Schwierigkeiten bei der Ausübung ihres Wahlrechts. Rund 27 % der EU-Bevölkerung haben eine Form von Behinderung.² Dazu gehören Personen mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Es liegt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, nationale Wahlen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zu organisieren. Die Kommission unterstützt unter anderem den Austausch bewährter Verfahren, beispielsweise in Bezug auf barrierefreie Wahlgeräte und spezifische Anpassungen und die Bereitstellung von Optionen für Wählerinnen und Wähler mit Behinderungen. Darüber hinaus finanziert die EU Behindertenorganisationen auf EU-Ebene, die für die Rechte von Menschen mit Behinderungen sensibilisieren, sich für Menschen mit Behinderungen einzusetzen und die Kapazitäten ihrer Mitgliedsorganisationen verbessern.

In dem Bericht der Kommission über die Wahlen zum Europäischen Parlament 2019³ wurde hervorgehoben, dass Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen bei der Ausübung ihres Wahlrechts auf zusätzliche Hindernisse stoßen.⁴ Darin wird betont, wie wichtig es ist, diese Hindernisse im Hinblick auf die nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament zu beseitigen.

Das Europäische Parlament hat betont, wie wichtig es ist, das Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen zu fördern. In seiner Entschließung vom 26. November 2020 zur Bestandsaufnahme zu den Wahlen zum Europäischen Parlament forderte es die Mitgliedstaaten auf, den Austausch bewährter Verfahren

¹ [Politische Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019–2024](#).

² [Statistische Daten | Eurostat \(europa.eu\)](#).

³ [Bericht über die Wahlen zum Europäischen Parlament 2019](#).

⁴ Der Bericht der Kommission bezieht sich auch auf den Bericht des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, wonach schätzungsweise 800 000 EU-Bürgerinnen und -Bürgern aus 16 Mitgliedstaaten möglicherweise das Recht auf Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2019 vorenthalten wurde.

zu intensivieren, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Wahllokalen zu erleichtern. Das Europäische Parlament bekräftigte, dass für Wählerinnen und Wähler mit Behinderungen technische Vorkehrungen für die Stimmabgabe ebenso wichtig sind wie der Zugang zu Informationen oder der Zugang zu Wahllokalen. In seiner Entschließung vom 10. März 2022 zu dem Bericht über die Unionsbürgerschaft 2020 forderte das Parlament die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, innerhalb des Europäischen Kooperationsnetzes für Wahlen⁵ bewährte Verfahren darüber auszutauschen und zu fördern, wie den jeweiligen Bedürfnissen benachteiligter Bevölkerungsgruppen bei Wahlen Rechnung getragen werden kann, damit ihre Wahlbeteiligung erhöht und sie in die Lage versetzt werden, ihr Wahlrecht bei der nächsten Europawahl wirksam auszuüben.

In seiner legislativen Entschließung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments⁶ forderte das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass der Zugang zu Informationen und zur Stimmabgabe für alle Bürgerinnen und Bürger, auch für Menschen mit Behinderungen, in gleichberechtigter Weise gewährleistet ist. Dazu gehört z. B. das Mieten geeigneter Räumlichkeiten, wenn öffentliche Strukturen nicht angemessen eingerichtet sind.⁷

In jüngerer Zeit forderte das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 13. Dezember 2022 zu dem Thema „Gleiche Rechte für Menschen mit Behinderungen“⁸ Änderungen des Europäischen Wahlgesetzes sowie aller einschlägigen nationalen Gesetze, damit alle Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wählen und kandidieren können. Das Parlament betonte, dass Entscheidungen des Herkunftsmitgliedstaats über die Anerkennung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit wegen einer Behinderung bei Unionsbürgerinnen und -bürgern nicht dazu führen sollten, dass sie in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat das aktive und passive Wahlrecht verlieren, wenn nach dem Recht des betreffenden

⁵ Weitere Informationen über das [Europäische Kooperationsnetz für Wahlen](#) (European Cooperation Network on Elections, ECNE) finden Sie auf der verlinkten Webseite.

⁶ [Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie zur Aufhebung des Beschlusses \(76/787/EGKS, EWG, Euratom\) des Rates und des diesem Beschluss beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments](#) (2020/2220(INL) – 2022/0902(APP)).

⁷ Das Parlament forderte ferner „die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Maximierung der Zugänglichkeit der Wahl für Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen einzuführen, die sich unter anderem und sofern angemessen auf Wahlinformationen und -registrierung, Wahllokale, Wahlkabinen und -geräte und Stimmzettel erstrecken; empfiehlt die Einrichtung geeigneter, auf nationale Wahlvorgänge zugeschnittener Vorkehrungen, um die Wahl für Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen zu erleichtern, wie zum Beispiel die Möglichkeit der Auswahl eines Wahllokals, geschlossene Wahllokale in zentralen Orten, und die Verwendung unterstützender Technologien, Formate und Techniken, wie Braille, Großdruck, audiobasierte Informationen, taktile Schablonen, leicht lesbare Informationen und Gebärdensprache; fordert [die] Mitgliedstaaten auf, Personen mit Behinderungen wenn nötig und auf ihre Anfrage zu gewähren, beim Wählen durch eine Person ihrer Wahl unterstützt zu werden.“

⁸ [Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Thema „Gleiche Rechte für Menschen mit Behinderungen“](#) (2022/2026(INI)).

Mitgliedstaats dieses Recht allen Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt gewährt wird.⁹

Die Frage des Wahlrechts für Menschen mit Behinderungen wurde auch im Zusammenhang mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Wahlrichtlinien zur Regelung des Wahlrechts mobiler Unionsbürgerinnen und -bürger aufgeworfen. Dazu gehörte die Bereitstellung von Wahlinformationen für Menschen mit Behinderungen durch die Anwendung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates und durch Verwendung von Kommunikationsmitteln, -arten und -formaten, die Menschen mit Behinderungen helfen können, wie Gebärdensprache, Brailleschrift oder Leichte Sprache.¹⁰

In dieser Stellungnahme forderte das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten auf, Vorkehrungen zu treffen, die auf ihre nationalen Wahlverfahren zugeschnitten sind, um Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen das Wählen zu erleichtern, indem sie beispielsweise Wahllokale wählen können, indem geschlossene Wahllokale an wichtigen Orten eingerichtet werden und unterstützende Technologien, Formate und Techniken wie Braille, Großdruck, audiobasierte Informationen, taktile Schablonen, Informationen in Leichter Sprache und Gebärdensprache eingesetzt werden. Das Parlament forderte die Mitgliedstaaten ferner auf, die Nutzung ergänzender Instrumente in Erwägung zu ziehen, um die Stimmabgabe zu erleichtern, wie z. B. die vorzeitige physische Stimmabgabe und die Stimmrechtsvertretung, die elektronische Stimmabgabe und die Onlinestimmabgabe.

Am 20. März 2019 nahm der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht¹¹ an, in dem der Stand der Umsetzung des Wahlrechts von EU-Bürgerinnen und -Bürgern mit Behinderungen bei der Wahl zum Europäischen Parlament

⁹ In der Entschließung wurde ferner betont, dass das Recht auf eine freie und geheime Wahl sicherzustellen ist, dass sicherzustellen ist, dass Menschen mit Behinderungen beim Wahlkampf Chancengleichheit haben, und dass die Barrierefreiheit der Wahllokale für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen ist. Die politischen Parteien auf Unionsebene und auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass auf Wahllisten Menschen mit Behinderungen stärker vertreten sind. Die benannten Wahlbehörden der Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, Daten über die Barrierefreiheit der Wahllokale zu erheben, einschließlich Angaben darüber, ob sie an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst sind, und der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament spätestens ein Jahr nach der Wahl zum Europäischen Parlament darüber Bericht zu erstatten.

¹⁰ [Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen \(Neufassung\)](#) (COM(2021) 0733 – C9-0022/2022 – 2021/0373(CNS)) und [Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen \(Neufassung\)](#) (COM(2021) 0732 – C9-0021/2022 – 2021/0372(CNS)).

¹¹ [Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Informationsbericht – Die praktische Ausübung des Wahlrechts durch Menschen mit Behinderungen bei der Wahl zum Europäischen Parlament](#).

dargelegt wird. In dem Bericht wird auf mehrere Hindernisse hingewiesen, auf die Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihres Wahlrechts stoßen. Darin werden bewährte Verfahren¹² für die Verbesserung des Zugangs zu Informationen während der Zeit vor der Wahl, die Organisation der Stimmabgabe in „allgemeinen“ Wahllokalen, die Stimmzettel und die Zugänglichkeit dargelegt. Außerdem werden die in einigen wenigen Mitgliedstaaten angewandten Lösungen beschrieben, z. B. vorzeitige Stimmabgabe in bestimmten Wahllokalen, Briefwahl, Stimmabgabe unter Einsatz mobiler Wahlurnen, Stimmrechtsvertretung und elektronische Stimmabgabe. Schließlich werden einige Fragen im Zusammenhang mit Vorrichtungen aufgegriffen, die in Krankenhäusern und Langzeitpflegeeinrichtungen untergebrachte Personen in die Lage versetzen sollen, ihr Wahlrecht auszuüben, sowie Aspekte des Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen in Ländern, in denen Wahlpflicht besteht, und Regelungen in Fällen, in denen ein Mensch mit Behinderungen seinen dauerhaften Wohnsitz in einem anderen Land als seinem Herkunftsland hat.

Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen empfahl der Europäischen Union, in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedstaaten und den Vertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit alle Menschen mit Behinderungen ihr aktives und passives Wahlrecht bei Wahlen ausüben können.¹³

Die Kommission kündigte in ihrer Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030¹⁴ an, einen Leitfaden zu bewährten Wahlpraktiken zu erstellen, die sich mit der Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen am Wahlprozess befassen. Dieser Leitfaden wurde in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Kooperationsnetzes für Wahlen erstellt. Sie stützen sich auf die Diskussionen während der von der Kommission am 23./24. Oktober 2023 organisierten hochrangigen Veranstaltung zu Wahlen.¹⁵

¹² Beispiele für bewährte Verfahren, die in dem Bericht genannt werden, sind mobile Wahlurnen für Menschen mit Behinderungen (Bulgarien):

- gezieltes Informationsmaterial in einfacher Sprache und Brailleschrift (Videos, Broschüren) zur Unterstützung bestimmter Gruppen in verschiedenen Sprachen (Belgien), Testprojekt zur autonomen elektronischen Stimmabgabe für sehbehinderte Menschen (Belgien), barrierefreie Wahllokale und Wahlurnen in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen (Irland);
- Wahlzettel in Brailleschrift (Slowakei), Untersuchungen zu den Hindernissen für Politikerinnen und Politiker mit Behinderungen und zu den Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, damit sie teilnehmen und ihre Aufgaben wahrnehmen können (Niederlande).

¹³ [Concluding observations on the initial report of the European Union](#), angenommen auf seiner 14. Tagung in Genf im Jahr 2015. Siehe auch den [2023 veröffentlichten Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen](#).

¹⁴ [Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030](#).

¹⁵ Am 25. November 2021 legte die Kommission ein Maßnahmenpaket zur Stärkung der Demokratie und zum Schutz der Integrität von Wahlen vor. Das Paket umfasste eine Mitteilung, in der angekündigt wurde, dass die Kommission die Arbeit des Europäischen Kooperationsnetzes für Wahlen fortsetzen wird, um die Fähigkeit aller EU-Bürgerinnen und -Bürger zur Ausübung ihres Wahlrechts zu erleichtern und zu verbessern, unter anderem durch Unterstützung des Austauschs bewährter Verfahren und gegenseitiger Unterstützung zur Gewährleistung freier und fairer Wahlen

In ihrer Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen kündigte die Kommission ihre Absicht an,

- mit den Mitgliedstaaten **zusammenzuarbeiten**, unter anderem durch spezielle Diskussionen im Europäischen Kooperationsnetz für Wahlen und im Europäischen Parlament, um die politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen zu gewährleisten;
- im Rahmen der hochrangigen Veranstaltung zu Wahlen, die im Aktionsplan für Demokratie in Europa angekündigt wurde (und am 23./24. Oktober 2023 stattfand), Verfahren für inklusive Demokratie **zu erörtern**, damit die Kandidatenlisten die Vielfalt unserer Gesellschaften widerspiegeln;
- die inklusive demokratische Teilhabe, auch von Menschen mit Behinderungen, durch das neue Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (Citizens, Equality, Rights and Values, CERV)¹⁶ **zu fördern**.

Die Ausarbeitung dieses Leitfadens stützt sich auf die Arbeit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte¹⁷ in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und dem Akademischen Netz für europäische Behindertenpolitik. Das Netz hat 28 Menschenrechtsindikatoren entwickelt, mit denen die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der EU bewertet werden kann. Die Daten sind vier Hauptthemen zugeordnet: 1) Beseitigung rechtlicher und administrativer Hindernisse; 2) Schärfung des Bewusstseins für Rechte; 3) Verbesserung des Zugangs zur politischen Teilhabe; 4) Ausweitung der Möglichkeiten zur Teilhabe.

Das Europäische Kooperationsnetz für Wahlen wurde eng in die Ausarbeitung dieses Leitfadens einbezogen, auch im Rahmen einer speziellen Untergruppe.

und durch Festlegung gemeinsamer Referenzen für bewährte Verfahren für bestimmte Phasen des Wahlzyklus. Die Kommission sagte zu, im zweiten Halbjahr 2023 eine hochrangige Veranstaltung zum Thema „Wahlen“ durchzuführen und verschiedene mit Wahlen befasste Behörden zusammenzubringen, um die in dem Paket behandelten Herausforderungen zu bewältigen.

¹⁶ Nachstehend einige Beispiele für Projekte:

- A. [The Future is Ours: Persons with Disabilities Rebuild Democracy](#) (Die Zukunft gehört uns: Menschen mit Behinderungen bauen die Demokratie wieder auf).
- B. [Ambitions. Rights. Belonging. Keys to inclusion of people with intellectual disabilities.](#) (Ambitionen. Rechte. Zugehörigkeit. Schlüssel zur Inklusion von Menschen mit geistigen Behinderungen).

¹⁷ 2010 veröffentlichte die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte den Bericht „The right to political participation of persons with mental health problems and persons with intellectual disabilities“ (Das Recht von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und Menschen mit geistiger Behinderung auf politische Teilhabe). 2014 entwickelte die Agentur Menschenrechtsindikatoren zum Recht von Menschen mit Behinderungen auf politische Teilhabe. Darüber hinaus veröffentlichte sie fünf Infografiken, um die wichtigsten Akteure für das Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren. In einem 2019 veröffentlichten Aufsatz werden die seit 2014 durchgeführten einschlägigen Rechtsreformen in den Mitgliedstaaten analysiert.

Wahlpraktiken, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen gerecht werden sollen, sind in den Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Netzwerk wiederholt berücksichtigt worden und waren fester Bestandteil der Bemühungen der Kommission, Menschen bei der Ausübung ihres Wahlrechts zu unterstützen.¹⁸

In diesem Zusammenhang haben 22 Mitgliedstaaten Beiträge zu den Rahmenbedingungen und Verfahren für die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an Wahlen übermittelt. Die Erhebung ergab, dass es eine Vielzahl von Verfahren gibt, mit denen sichergestellt werden kann, dass Wahlen für alle zugänglich sind.

Zur Unterstützung der Ausarbeitung dieses Leitfadens hat ein Netzwerk von Wissenschaftlern zum Thema Bürgerschaft eine Studie über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen an Wahlen erstellt.¹⁹ Dieser Leitfaden stützt sich ferner auf die Studie über die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen²⁰, die 2018 erstellt und 2021²¹ von einem akademischen Netz für die Rechte der Unionsbürgerschaft aktualisiert wurde.

Darüber hinaus führte die Kommission Ad-hoc-Konsultationen mit Gruppen durch, die sich für die Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen einsetzen.²²

Parallel zu diesem Leitfaden hat die Kommission, wie im Aktionsplan für Demokratie in Europa²³ und in der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen angekündigt, ein Kompendium der Verfahren für die elektronische Stimmabgabe erstellt. Das Kompendium²⁴ befasst sich insbesondere mit Fragen der Barrierefreiheit der Elemente der in Wahllokalen verwendeten Wahlgeräte, mit denen Wählerinnen und Wähler in Kontakt kommen, und der Benutzerschnittstelle für die

¹⁸ Am 24. Januar 2022 erörterten die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Verbesserung der physischen Zugänglichkeit von Wahllokalen, Unterstützung vor Ort, Instrumente zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und alternative Stimmabgabemethoden. Am 21. September 2022 stellte ein Vertreter des Europäischen Behindertenforums den Bericht 2022 des Forums über die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vor. Am 12. Juni 2023 stellte das Europäische Behindertenforum ein von der EU finanziertes Projekt vor, mit dem der Anteil von an der Europawahl 2024 teilnehmenden Menschen mit Behinderungen gesteigert werden soll.

¹⁹ [Study on participation of citizens with disabilities in elections](#).

²⁰ [Studie „Political Participation of Persons with Disabilities“](#).

²¹ [Studie „Political Participation of Persons with Disabilities“](#). [Aktualisierte Fassung des Berichts von 2018](#).

²² Sitzungen mit dem Europäischen Behindertenforum zur politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen fanden am 16. Mai und 10. Juni 2022 sowie am 18. April und 2. Mai 2023 statt. Das Europäische Behindertenforum nahm an der Sitzung des Europäischen Kooperationsnetzes für Wahlen am 21. September 2022 teil. Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern der *Organización Nacional de Ciegos Españoles* wurden am 10. November 2022 (Kommissarin Dalli), am 25. November 2022 (GD JUST) und am 7. Februar 2023 (GD JUST) abgehalten. Eine Ad-hoc-Sitzung der Plattform für Menschen mit Behinderungen fand am 17. November 2023 statt.

²³ [Aktionsplan für Demokratie in Europa](#).

²⁴ [Compendium of e-voting and other ICT practices](#).

Onlinestimmabgabe, die auch für Menschen mit Behinderungen eine nützliche Methode der Stimmabgabe darstellt.

2. Zentrale Probleme für Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen

Es liegt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, die Zuerkennungskriterien und die Prüfungsverfahren für die Anerkennung des Behindertenstatus festzulegen. Sie sind auch dafür zuständig, im Einklang mit dem EU-Recht und den einschlägigen internationalen Standards festzulegen, wer das aktive und passive Wahlrecht hat. Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen stehen bei der aktiven Beteiligung am demokratischen Leben vor zahlreichen rechtlichen, administrativen und institutionellen Hindernissen. Bürgerinnen und Bürger mit geistigen Beeinträchtigungen stoßen angesichts einer Vielzahl rechtlicher und administrativer Hindernisse bei der Ausübung ihrer politischen Rechte auf besonders hohe Hindernisse. Andere Merkmale wie Alter und Geschlecht sowie Faktoren wie sozioökonomischer Status und geringe wirtschaftliche Mittel wirken sich ebenfalls auf den Grad der politischen Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen aus. Trotz erheblicher Anstrengungen, die auf verschiedenen Ebenen unternommen wurden, um diese Probleme zu beseitigen, wie z. B. eine Überprüfung des Rechtsrahmens und die Verbesserung der Barrierefreiheit von Wahlmaterialien und -einrichtungen, bleibt noch viel zu tun, um Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen in der Ausübung demokratischer Rechte und des Wahlrechts zu unterstützen.²⁵

Die Hauptprobleme, die in der vorhandenen Literatur und von Interessengruppen angesprochen werden, haben mit den folgenden Hindernissen zu tun:

- **Physische Barrieren** (u. a. unzugängliche Wahllokale, unzureichende Vorkehrungen für Personen, die in Heimen oder Langzeitpflegeeinrichtungen untergebracht sind oder im Krankenhaus sind, oder Personen, die ihre Wohnung nicht verlassen können, Mobilitätsbarrieren und nicht barrierefreie Materialien, die bei Wahlen verwendet werden, wie Stimmzettel, Wahlkabinen oder Wahlgeräte, begrenzte Möglichkeiten für die Stimmabgabe).
- **Informationsbarrieren** (u. a. mangelnder Zugang zu Informationen über Kandidatinnen und Kandidaten und politische Parteien, fehlende Kenntnis des Wahlprozesses – wo, wann und wie gewählt wird).
- **Barrieren bei der Unterstützung** (u. a. begrenzte Unterstützung bei der Stimmabgabe, fehlende Schulung der Wahlhelferinnen und -helfer in der Frage, wie Unterstützung geleistet werden kann, und Einschränkungen des Personenkreises, der Unterstützung erhält).
- **Gesellschaftliche Barrieren** (einschließlich Vorurteile über Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen, Einstellungen und

²⁵ [Studie „Political Participation of Persons with Disabilities“](#).

Meinungen des Betreuungs-/Assistenzpersonals sowie Verfügbarkeit von und Zugang zu Unterstützungsnetzwerken).²⁶

3. EU-Rahmen

3.1. Verträge

In Artikel 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) heißt es: „Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen zielt die Union darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen ... einer Behinderung ... zu bekämpfen.“

Artikel 19 Absatz 1 AEUV besagt: „Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge kann der Rat im Rahmen der durch die Verträge auf die Union übertragenen Zuständigkeiten gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen ... einer Behinderung ... zu bekämpfen.“

Nach Artikel 19 Absatz 2 AEUV „können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Grundprinzipien für Fördermaßnahmen der Union unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung ... zur Unterstützung der Maßnahmen festlegen, die die Mitgliedstaaten treffen, um zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele beizutragen.“

3.2. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die EU ist Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention). Somit sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens im Rahmen der Zuständigkeiten der Union integraler Bestandteil der Unionsrechtsordnung.

Gemäß Artikel 29 der Behindertenrechtskonvention müssen die Vertragsstaaten unter anderem sicherstellen, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind.

Die Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht von Menschen mit Behinderungen zu schützen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, sowie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien zu erleichtern.

Die Mitgliedstaaten werden ferner aufgefordert, die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wählerinnen und Wähler zu garantieren. Zu

²⁶ [Study on participation of citizens with disabilities in elections.](#)

diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten im Bedarfsfall erlauben, dass sie sich bei der Stimmabgabe von einer Person ihrer Wahl unterstützen lassen.

In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 zu Artikel 9 der Behindertenrechtskonvention, die vom Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen²⁷ am 11. April 2014 angenommen wurde, heißt es: „Es ist auch wichtig, dass politische Veranstaltungen zugänglich sind, ebenso wie Materialien, die von den politischen Parteien oder einzelnen Kandidaten, die an öffentlichen Wahlen teilnehmen, benutzt oder produziert werden.“

3.3. Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verbietet jegliche Diskriminierung, auch einer Behinderung.

Artikel 26 der Charta über die Integration von Menschen mit Behinderungen besagt: „Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.“ Wie der Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache Glatzel²⁸ hervorgehoben hat, kann der Gerichtshof auf der Grundlage von Artikel 26 mit der Auslegung und Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Gesetzgebungsakten der Union befasst werden, mit denen der in diesem Artikel niedergelegte Grundsatz der Integration von Menschen mit Behinderungen umgesetzt wird.

Die Artikel 39 und 40 der Charta befassen sich mit dem aktiven und passiven Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei Kommunalwahlen.

In Artikel 53 der Charta ist festgelegt, dass die darin verankerten Rechte im Einklang mit dem Völkerrecht und in internationalen Übereinkünften auszulegen sind, denen die Union oder alle Mitgliedstaaten beigetreten sind. Dazu gehören die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Insbesondere sollte das in Artikel 21 der Charta verankerte Recht auf Nichtdiskriminierung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgelegt werden.

3.4. EU-Wahlrecht

In Bezug auf das Verfahren zur Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sieht Artikel 223 Absatz 1 AEUV erstens vor, dass es Sache des Europäischen Parlaments ist, einen Entwurf der erforderlichen Bestimmungen für die allgemeine unmittelbare Wahl seiner Mitglieder nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten oder im Einklang mit den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen

²⁷ [Mit der Behindertenrechtskonvention wurde der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingerichtet, ein unabhängiges Gremium, das die Anwendung dieses Vertragswerks überwacht.](#)

²⁸ [C-356/12, Glatzel.](#)

Grundsätzen zu erstellen. Zweitens ist es Sache des Rates der Europäischen Union, diese Bestimmungen zu erlassen.

Im Wahlakt²⁹ von 1976 sind die gemeinsamen Grundsätze festgelegt, die für die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments gelten.

Artikel 8 Absatz 1 dieses Akts besagt: „Vorbehaltlich der Vorschriften dieses Akts bestimmt sich das Wahlverfahren in jedem Mitgliedstaat nach den innerstaatlichen Vorschriften.“

Am 3. Mai 2022 nahm das Europäische Parlament einen Entwurf eines Gesetzgebungsakts an, mit dem der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen aufgehoben und durch eine neue Verordnung des Rates zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments ersetzt werden soll.³⁰ Diese Verordnung würde Maßnahmen umfassen, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, gleichberechtigt mit anderen am Wahlprozess teilzunehmen, einschließlich Personen, denen die Rechts- und Geschäftsfähigkeit aberkannt wurde.³¹ Ferner wird darin vorgeschlagen, die Mitgliedstaaten dazu zu verpflichten, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen dabei zu helfen, ihr Wahlrecht frei und geheim oder mit Unterstützung durch eine Person ihrer Wahl auszuüben.

Die interinstitutionellen Beratungen über diesen Text sind noch nicht abgeschlossen.

3.5. Wahlrecht mobiler EU-Bürgerinnen und -Bürger

Gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 22 AEUV haben Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten a) das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und b) das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat. Diese beiden Rechte sind auch in der Charta verankert.³²

Die Artikel 20 und 22 AEUV sehen vor, dass EU-Bürgerinnen und -Bürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen

²⁹ [Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Konsolidierter Text](#).

³⁰ [Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie zur Aufhebung des Beschlusses 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates und des diesem Beschluss beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments](#).

³¹ „Unbeschadet geltender Verfassungsordnungen, die ein Mindestwahlalter von 18 bzw. 17 Jahren vorsehen, besitzen alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ab 16 Jahren, einschließlich Menschen mit Behinderungen, unabhängig von ihrer Geschäftsfähigkeit, das aktive Wahlrecht bei der Wahl zum Europäischen Parlament.“

³² Daher sollte jede Einschränkung im Einklang mit Artikel 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen und insbesondere gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Darüber hinaus dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der EU anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren ist.

(„mobile EU-Bürgerinnen und -Bürger“), diese Rechte unter denselben Bedingungen ausüben können wie Staatsangehörige dieses Staates. Folglich sollten nationale Rechtsvorschriften, in denen die Bedingungen für die Ausübung des Wahlrechts aus rein nationaler Sicht festgelegt sind, auch für mobile EU-Bürgerinnen und -Bürger in Bezug auf Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament gelten.

In den Richtlinien 93/109/EG³³ und 94/80/EG³⁴ sind die Modalitäten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen für mobile EU-Bürgerinnen und -Bürger festgelegt.

Am 25. November 2021 nahm die Kommission ein Maßnahmenpaket zur Stärkung der Demokratie und zum Schutz der Integrität von Wahlen an. Dazu gehörten zwei neu gefasste Legislativvorschläge zur Festlegung detaillierter Regelungen für das Wahlrecht mobiler EU-Bürgerinnen und -Bürger³⁵.

Mit diesen Initiativen werden die Vorschriften aktualisiert, präzisiert und gestärkt, mit denen den Schwierigkeiten mobiler EU-Bürgerinnen und -Bürger, einschließlich Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen, begegnet werden soll. Ziel ist es, eine breite und inklusive Wahlbeteiligung sicherzustellen, diese Personengruppen bei der Ausübung ihrer Rechte zu unterstützen und die Integrität von Wahlen zu schützen. Im Rahmen dieser Initiativen werden die Mitgliedstaaten auch aufgefordert, mobilen EU-Bürgerinnen und -Bürgern mit Behinderungen durch den Einsatz geeigneter Kommunikationsmittel, -arten und -formate Wahlinformationen zugänglich zu machen. Sie sehen vor, dass mobile EU-Bürgerinnen und -Bürger unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige des entsprechenden Mitgliedstaats gleichberechtigten Zugang zur Stimmabgabe aus der Ferne und zur elektronischen Stimmabgabe haben. Die interinstitutionellen Beratungen über diese Texte sind noch nicht abgeschlossen.

3.6. Transparenz der politischen Werbung

In ihrem Vorschlag über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung³⁶, der Teil desselben Legislativpakets ist, war sich die Kommission auch der Notwendigkeit bewusst, Transparenzbekanntmachungen, die politische Anzeigen begleiten werden, für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen.

Die interinstitutionellen Beratungen über diesen Text sind noch nicht abgeschlossen.

³³ [Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. Konsolidierter Text.](#)

³⁴ [Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. Konsolidierter Text.](#)

³⁵ [Demokratie und Wahlrecht \(europa.eu\).](#)

³⁶ [Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung.](#)

3.7. Sonstige Texte des EU-Rechts

Weitere einschlägige EU-Rechtsvorschriften sind die Richtlinie (EU) 2019/882³⁷ (Europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit) über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, die Richtlinien 2014/24/EU³⁸ und 2014/25/EU³⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe, die Richtlinie (EU) 2016/2102⁴⁰ (Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites) und die Richtlinie 2010/13/EU⁴¹ (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste).

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Europäischen Rechtsakts zur Barrierefreiheit bezeichnet der Ausdruck „Menschen mit Behinderungen“ Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Die Kommission schlug vor, in ihrem Vorschlag für den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen dieselbe Begriffsbestimmung zu verwenden.⁴²

4. Für die EU-Mitgliedstaaten gelten internationale Standards

Zusätzlich zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dem sowohl die EU als auch ihre Mitgliedstaaten

³⁷ [Richtlinie \(EU\) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen](#).

³⁸ [Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG](#).

³⁹ [Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG](#).

⁴⁰ [Richtlinie \(EU\) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen](#).

⁴¹ [Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste \(Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste\)](#).

⁴² [Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen](#). Der EuGH hat sich in mehreren Rechtssachen mit dem Begriff/der Definition von Behinderung befasst, z. B.: Rechtssache C-13/05, Chacón Navas gegen Eurest Colectividades SA, ECLI:EU:C:2006:456; Rechtssache C-303/06, Coleman gegen Aridge Law, ECLI:EU:C:2008:415; verbundene Rechtssachen C-335/11 und C-337/11, HK Danmark, handelnd für Jette Ring, gegen Dansk almennyttigt Boligselskab und HK Danmark, handelnd für Lone Skouboe Werge, gegen Dansk Arbejdsgiverforening, handelnd für Pro Display A/S (Ring und Skouboe Werge), ECLI:EU:C:2013:222; Rechtssache C-363/12, Z. gegen A Government Department und The Board of Management of a Community School, ECLI:EU:C:2014:159; Rechtssache C-354/13, FOA, handelnd im Namen von Karsten Kaltoft, ECLI:EU:C:2014:2463; Rechtssache C-395/15, Daoudi gegen Bootes Plus SL u. a., ECLI:EU:C:2016:917; Rechtssache C-270/16, Ruiz Conejero, ECLI:EU:C:2018:17; Rechtssache C-406/15, Milkova, ECLI:EU:C:2017:198.

beigetreten sind, haben sich die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, mehrere internationale Standards in Bezug auf das Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen zu wahren.

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden „Konvention“)⁴³, in der das Recht auf freie Wahlen verankert ist, ist auch im Zusammenhang mit dem Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen von Bedeutung.

In der Entschließung 2155(2017) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zu den politischen Rechten von Menschen mit Behinderungen werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, konkrete und spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Stimmabgabe und Teilnahme an Wahlen zu erleichtern.⁴⁴

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) prüfte in mehreren Fällen die Vereinbarkeit der Wahlbestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention mit Fällen von Entzug des Wahlrechts von unter Vormundschaft stehenden Personen. In der Rechtssache Alajos Kiss gegen Ungarn⁴⁵ und in jüngerer Zeit in der Rechtssache Anatoliy Marinov gegen Bulgarien⁴⁶ kam der EGMR zu dem Schluss, dass eine unterschiedslose Entziehung des Wahlrechts ohne eine individualisierte gerichtliche Beurteilung und ausschließlich auf der Grundlage einer geistigen Behinderung, die eine teilweise Vormundschaft erfordert, nicht als mit den legitimen Gründen für die Einschränkung des Wahlrechts vereinbar angesehen werden kann. In den Rechtssachen Strøbye und Rosenlind gegen Dänemark⁴⁷ und Caamaño Valle gegen Spanien⁴⁸, in denen der Entzug des Wahlrechts von Personen unter Vormundschaft auf der Grundlage gründlicher und individualisierter gerichtlicher Bewertungen erfolgte, wurde kein Verstoß gegen die Konvention festgestellt. Der EGMR stellte ferner fest, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Versäumnis der Behörden, Rollstuhlfahrerinnen und -fahrern angemessenen Zugang zu Wahllokalen zu gewähren, ihr in Artikel 8 der Konvention verankertes Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens beeinträchtigen könnte.⁴⁹

Die Venedig-Kommission hat eine überarbeitete Auslegungserklärung zum Verhaltenskodex für Wahlen über die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Wahlen vorgelegt.⁵⁰ Diese Erklärung ergänzt die fünf Grundsätze, auf denen Wahlen in Europa traditionell beruhen: Es handelt sich um allgemeine, gleichberechtigte, freie, geheime und direkte Wahlen, um sicherzustellen, dass

⁴³ [Die Europäische Menschenrechtskonvention \(coe.int\).](http://www.coe.int/t/dghl/legกฎหมาย/econvention/ECC.htm)

⁴⁴ [The political rights of persons with disabilities: a democratic issue.](http://www.coe.int/t/dghl/legกฎหมาย/electoral/2155.htm)

⁴⁵ [Rechtssache Alajos Kiss gegen Ungarn.](http://www.coe.int/t/dghl/judgments/judgments.cfm?caseid=2155)

⁴⁶ [Rechtssache Anatoliy Marinov gegen Bulgarien.](http://www.coe.int/t/dghl/judgments/judgments.cfm?caseid=2156)

⁴⁷ [Rechtssache Strøbye und Rosenlind gegen Dänemark.](http://www.coe.int/t/dghl/judgments/judgments.cfm?caseid=2157)

⁴⁸ [Rechtssache Caamaño Valle gegen Spanien.](http://www.coe.int/t/dghl/judgments/judgments.cfm?caseid=2158)

⁴⁹ [Rechtssache Mólka gegen Polen, 2006.](http://www.coe.int/t/dghl/judgments/judgments.cfm?caseid=2159)

⁵⁰ [Revised Interpretative Declaration to the Code of Good Practice in Electoral Matters on the Participation of People with Disabilities in Elections.](http://www.coe.int/t/dghl/legกฎหมาย/electoral/2155.htm)

Menschen mit Behinderungen ihr Wahlrecht gleichberechtigt mit anderen ausüben können.

Eine der Tätigkeiten des Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (Office for Democratisation and Human Rights, ODIHR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist die Beobachtung von Wahlen. Die ODIHR-Wahlbeobachtungsmissionen bewerten die Barrierefreiheit von Informationsmaterial, Kandidatenlisten, Stimmzetteln und Wahllokalen. In seinen Wahlbeobachtungsberichten hat das ODIHR neben dem Kopenhagener OSZE-Dokument und den Standards des Europarats – wie dem von der Venedig-Kommission herausgegebenen Verhaltenskodex für Wahlen und der überarbeiteten Auslegungserklärung über die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Wahlen und die Auswirkungen der Rechtsprechung des EGMR – zunehmend auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Bezug genommen.⁵¹

5. Umgebungsfaktoren, die die Wahlbeteiligung fördern

Zur Förderung der Wahlbeteiligung von Menschen mit Behinderungen ist ein vielschichtiger Ansatz erforderlich, um die allgemeine Zugänglichkeit der Umwelt, Dienstleistungen und Informationen, mit denen Menschen mit Behinderungen interagieren, zu verbessern.

In den folgenden Unterabschnitten werden bewährte Wahlpraktiken der Mitgliedstaaten dargestellt. Anhang I, der auf der Grundlage dieser bewährten Praktiken entwickelt wurde, enthält eine praktische Checkliste der verschiedenen zu beachtenden Punkte.

5.1. Entwicklung spezifischer Strategien

Es müssen spezifische Strategien mit verschiedenen beteiligten Stellen entwickelt werden, darunter die zuständigen Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, Gleichstellungsstellen und Wahlbehörden.

Mehrere Mitgliedstaaten haben solche Strategien entwickelt. In den Niederlanden beispielsweise hat das Ministerium für Inneres und Beziehungen des Königreichs in den Jahren 2021 und 2022 in Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen und anderen Interessengruppen, dem Verband niederländischer Gemeinden, der niederländischen Vereinigung für Bürgerinteressen, dem Wahlrat und dem Ministerium für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport einen Aktionsplan für eine barrierefreie Stimmabgabe erstellt. Ziel des Plans war es, die Zugänglichkeit der Wahllokale zu verbessern, Informationen über Wahlen bereitzustellen, die für alle verständlicher sind, die Wahlhelferinnen und -helfer in den Wahllokalen besser über Barrierefreiheit zu informieren und die politischen Parteien zu ermutigen, in ihrem Wahlkampf in einfacher Sprache zu sprechen und zu schreiben.

Malta hat in seiner nationalen Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen für den Zeitraum 2021–2030 Maßnahmen zur Unterstützung von

⁵¹ Weitere Informationen finden Sie im Artikel „[Elections](#)“ der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).

Kandidatinnen und Kandidaten mit Behinderungen bei Kommunal-, nationalen und EU-Wahlen dargelegt. Vertreterinnen und Vertreter der Wahlkommission, politische Parteien und Kandidatinnen und Kandidaten mit Behinderungen arbeiten eng mit dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zusammen, um bis 2026 unterstützende legislative und politische Maßnahmen zu konzipieren und umzusetzen.

Ein Großteil der Arbeit der Wahlbehörden betrifft die Phase der Wahlplanung. Durch eine umfassende Planung und spezifische Strategien und Maßnahmen können diese Behörden dazu beitragen, sicherzustellen, dass Wahlen inklusiv sind, und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen, insbesondere wenn es sich um ein übergreifendes Ziel handelt, das in die operativen Pläne für Wahlen aufgenommen wird.

5.2. Sensibilisierung und Umdenken

Die Mitgliedstaaten verfolgen unterschiedliche Ansätze zur Förderung des Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen, die am Wahlprozess teilnehmen. In mehreren Mitgliedstaaten arbeiten mehrere Behörden auf verschiedenen Ebenen, darunter Gleichstellungsstellen und Wahlbehörden, daran, die Wahlbeteiligung und das Bewusstsein für politische Prozesse bei Menschen mit Behinderungen zu schärfen. Dazu gehören die Organisation von Treffen, die Durchführung spezifischer Informationskampagnen und die Erstellung von Kommunikationskits, von aufklärenden Infoblättern zur Wahlvorbereitung und Broschüren in Leichter Sprache, Bildern sowie Diagrammen.

In seiner nationalen Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, *Ein gerechtes Rumänien, 2022–2027*⁵², verpflichtete sich Rumänien, in Zusammenarbeit mit repräsentativen Behindertenorganisationen eine Informationskampagne für Menschen mit Behinderungen über die Teilnahme an Wahlen und Referenden durchzuführen. Wie in Finnland festgestellt, kann es nützlich sein, für die Sensibilisierung Videomaterial zu verwenden, das für Menschen mit Behinderungen konzipiert wurde.⁵³

Die neu eingerichtete irische Wahlkommission mit dem Namen „An Coimisiún Toghcháin“ hat eine neue Rolle, nämlich die Aufklärung und Sensibilisierung der Wählerinnen und Wähler. Sie arbeitet daran, die Beteiligung an den demokratischen Prozessen in Irland zu erhöhen und das Bewusstsein dafür zu schärfen. Im Rahmen ihres öffentlichen Engagements wird sie sich für die Wahlbeteiligung bislang unzureichend erreichter Gruppen wie Menschen mit Behinderungen einsetzen.⁵⁴

Andere Einrichtungen führen Sensibilisierungsmaßnahmen durch. So koordiniert beispielsweise das Europäische Behindertenforum ein von der EU finanziertes Projekt *Disability Rights in the European Elections* (DREE; Rechte von Menschen mit Behinderungen bei der Europawahl), das darauf abzielt, die politische Teilhabe von

⁵² [Strategia națională „O Românie echitabilă”, 2022-2027 – Autoritatea Națională pentru Protecția Drepturilor Persoanelor cu Dizabilități \(gov.ro\)](https://www.gov.ro/ro/strategia-nationala-o-romanie-echitabila-2022-2027-autoritatea-nationala-pentru-protectia-drepturilor-persoanelor-cu-dizabilitati).

⁵³ Siehe beispielsweise [Yle sendet Debatte über die Kommunalwahlen in „Leichtem Finnisch“](https://yle.fi/tv/yle-tv/yle-sendet-debatte-ueber-die-kommunalwahlen-in-leichtem-finnisch).

⁵⁴ [Ireland's Statutory, Independent Electoral Commission](https://www.iec.ie/en/).

Menschen mit Behinderungen an der Wahl zum Europäischen Parlament 2024 zu erhöhen. Zusammen mit sieben nationalen Mitgliedsverbänden werden Menschen mit Behinderungen durch das DREE-Projekt dazu befähigt und mobilisiert, Wählerinnen und Wähler, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Fürsprecherinnen und Fürsprecher zu werden.⁵⁵

2011 führte Inclusion Europe das im Rahmen des Programms „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“ finanzierte Projekt *Accommodating Diversity for Active Participation in European Elections* (Vielfalt würdigen – für eine aktive Beteiligung an der Europawahl) durch, mit dem das Bewusstsein für die Hindernisse beim Zugang zu Wahlen in Europa geschärft wurde, die für Menschen mit Behinderungen bestehen. Außerdem hat Inclusion Europe einen nationalen Leitfaden⁵⁶ mit dem Titel *Voting for All!* (Wählen für alle!) und *Empfehlungen für barrierefreie Wahlen in Europa*⁵⁷ entwickelt sowie eine Sammlung bewährter Verfahren für barrierefreie Wahlen in Europa⁵⁸ erstellt, die auf Englisch, Französisch und Tschechisch veröffentlicht wurde. Für die nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament wird Inclusion Europe eine Sensibilisierungskampagne durchführen, deren Schwerpunkt auf Frauen mit geistigen Behinderungen und auf politischer Teilhabe liegt. Die Kampagne wird eine Reihe von Interviews mit Vertreterinnen in eigener Sache, Frauen mit Behinderungen in der Politik, umfassen, um ihre Rückmeldungen dazu zu hören, wie wichtig es ist, dass Frauen mit Behinderungen wählen und gewählt werden. Sie wird Videos zur Stimmabgabe und zur Frage der Vormundschaft vorstellen und Menschen mit Behinderungen durch eine Kommunikationskampagne für Wahlen sensibilisieren.

5.3. Zusammenarbeit mit Organisationen, die sich für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einsetzen

In den meisten Mitgliedstaaten sind Organisationen, die sich für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einsetzen, durch einen intensiven Dialog und eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in alle Phasen des Wahlzyklus eingebunden. So werden diese Organisationen beispielsweise in die Erörterung und Gestaltung neuer Vorschriften für die unterstützte Stimmabgabe oder in die Bewertung der Vorschriften für die Unterstützung bei bestimmten Wahlen einbezogen.

In Kroatien und Spanien beteiligen sich Behindertenorganisationen an gemeinsamen Projekten zur Unterstützung von Wählerinnen und Wählern mit Sehbehinderungen durch die Erstellung von Tonaufnahmen der Kandidatenliste oder zur Unterstützung von Wählerinnen und Wählern mit audiovisuellen Beeinträchtigungen. Sie leisten diese Unterstützung durch Übersetzer, die sie von zu Hause bis zum Wahllokal und zurück begleiten, indem sie Gebärdensprachdolmetschen oder andere spezifische Dolmetschleistungen anbieten und ihnen beim Ausfüllen der Stimmzettel helfen.

⁵⁵ [Disability Rights in the European Elections \(DREE\)](#).

⁵⁶ [Entwicklung von erfolgreichen Kampagnen für mehr Barrierefreiheit bei Wahlen \(inclusion-europe.eu\)](#).

⁵⁷ [Recommendations for Accessible Elections in Europe](#).

⁵⁸ [Good Practices for Accessible Elections in Europe](#).

Behindertenorganisationen können auch bei der Erstellung offizieller Wahlmaterialien und bei Schulungen helfen, einschließlich wahlspezifischer Informationen in einfacher Sprache, wie in Litauen, Luxemburg und Portugal, und leicht verständliche Wahlkarten wie in Ungarn. Darüber hinaus fördern sie mit eigenen Initiativen die Barrierefreiheit bei Wahlen. So verbreiten sie beispielsweise Informationen über die Barrierefreiheit von Wahllokalen und bieten Schulungen für Wahlhelferinnen und -helfer zur Barrierefreiheit an. Das finnische Justizministerium unterstützt gemeinsam mit dem finnischen Verband der sehbehinderten Personen die Bereitstellung von Wahlinformationen für sehbehinderte Personen. In Spanien wird das barrierefreie Stimmabgabeverfahren für Sehbehinderte mithilfe der Brailleschrift in Zusammenarbeit mit ONCE⁵⁹ (der nationalen Organisation der spanischen Blinden) umgesetzt. Die Zusammenarbeit zwischen den spanischen Behörden und Behindertenorganisationen zur Beseitigung der Hindernisse, die im Verlauf von Wahlen auftreten, hat auch dazu geführt, dass in den Wahllokalen barrierefreie Beschilderungen und ein Handbuch in Leichter Sprache für die Wahlhelferinnen und -helfer verwendet werden.

In mehreren Mitgliedstaaten wird die Barrierefreiheit von Wahllokalen anhand von Checklisten bewertet, die von den zuständigen Behörden und Behindertenorganisationen gemeinsam erstellt oder von solchen Organisationen selbst entwickelt wurden. Diese Organisationen können die Behörden auch durch die Ausarbeitung von Fragebögen (wie in Lettland) oder Leitlinien (wie in Belgien und Rumänien) sowie durch die Abgabe von Empfehlungen, die Einholung und Übermittlung von Rückmeldungen zur Barrierefreiheit der Wahllokale und des Wahlmaterials unterstützen. Ferner können sie an der Überprüfung der Barrierefreiheit der Wahllokale beteiligt werden, wie dies in Litauen der Fall ist.

Andere Mitgliedstaaten, wie Kroatien, Irland, Rumänien und Spanien, haben ihre Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen entweder durch den Abschluss spezifischer Vereinbarungen oder durch die Einsetzung von Arbeitsgruppen formalisiert.

Als Folge der 2021 zwischen dem spanischen Innenministerium und der Vereinigung *Plena Inclusión España* (Vollständige Inklusion Spanien) unterzeichneten Vereinbarung wurde bei den letzten Kommunalwahlen im Jahr 2023 ein Pilotprojekt⁶⁰ für barrierefreie Beschilderung gestartet.⁶¹ Dazu gehörte die Verteilung von Plakaten zur Förderung der kognitiven Barrierefreiheit (für Menschen mit geistigen Behinderungen und ältere Menschen) an Wahllokale in Madrid, ein Projekt, an dem sich auch die Stadtverwaltung Madrid beteiligte. Das Projekt, das auch bei den letzten Parlamentswahlen durchgeführt wurde, bestand aus insgesamt sieben Piktogrammen, die von *Plena Inclusión* entworfen worden waren, um den Zugang zum Wahllokal zu erleichtern, sowie einem Leitfaden.⁶² Geplant ist, dieses Projekt in künftigen Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen auf andere Städte auszuweiten.

⁵⁹ [Website von ONCE](#).

⁶⁰ [Accessibility](#). Elecciones Generales Julio 2023.

⁶¹ 28. Mai 2023.

⁶² [Guía para señalizar los colegios electorales](#).

5.4. Verbesserung der Barrierefreiheit und Nutzbarkeit von Gebäuden

Die meisten Mitgliedstaaten haben spezifische Anforderungen erlassen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Gebäuden haben. Die Gebäude müssen durch Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen sicher und ohne Behinderung des Zugangs genutzt werden können. Ein Gebäude gilt als barrierefrei, wenn es von allen bequem, sicher und selbstständig genutzt werden kann, auch von Menschen mit Behinderungen oder Gruppen, die besondere Vorrichtungen oder technische Vorkehrungen benötigen. Gebäude und Infrastruktur müssen über mindestens einen barrierefreien Zugang verfügen, den Personen mit eingeschränkter Mobilität sicher und bequem nutzen können.

5.5. Schulung und spezifische Unterstützung für Wahlhelferinnen und -helfer

In mehreren Mitgliedstaaten enthalten Leitlinien und Handbücher für Wahlhelferinnen und -helfer, die in der Regel in Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen erstellt werden, Informationen darüber, wie Menschen mit Behinderungen die Stimmabgabe erleichtert werden kann, einschließlich von auf die Art der Behinderung zugeschnittenen Möglichkeiten des Empfangs und der Unterstützung von Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen. Wahlhelferinnen und -helfer werden auch in der Frage geschult, wie sie mit Menschen mit Behinderungen in Kontakt treten und ihnen dabei helfen können, ihr Wahlrecht selbstständig oder mit Unterstützung auszuüben.⁶³ Dänemark bereitet auch ein Quiz für Wahlhelferinnen und -helfer vor, um ihr Wissen über die Unterstützung von Wählerinnen und Wählern zu testen. In den Niederlanden können sich Menschen mit Behinderungen freiwillig für die Leitung eines Wahllokals melden.⁶⁴ Kroatien bietet Schulungen für Wahlhelferinnen und -helfer zu dem Thema an, wie Wählerinnen und Wähler mit Behinderungen unterstützt werden können, und veröffentlicht spezifische Informationen über Wahlverfahren für Menschen mit Behinderungen, die an die Wahlausschüsse verteilt werden können.

Spanien bietet Personen mit Beeinträchtigungen ihres Seh- oder Hörvermögens und mit geistigen Beeinträchtigungen besondere Unterstützung, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Dazu gehören Handbücher in Leichter Sprache und eine kostenlose Magnetinduktionsschleife im Wahllokal für Personen mit Hörbehinderungen (Nutzerinnen und Nutzer von Hörhilfen), die zu Wahlhelferinnen und -helfern ernannt wurden (sowohl ordentliche als auch stellvertretende Mitglieder). Darüber hinaus wird ein kostenloser Gebärdensprachdolmetschdienst für Personen mit Hörbehinderungen, die zu Wahlhelferinnen und -helfern ernannt wurden, sowie für Personen mit Sehbehinderungen und kognitiven Beeinträchtigungen auf deren Antrag hin angeboten.⁶⁵

⁶³ Zum Beispiel in Belgien, Dänemark, Estland, Irland, Kroatien, Litauen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Zypern.

⁶⁴ [Accessible and inclusive elections in the Netherlands](#).

⁶⁵ Diese Dienstleistungen können bei der Bezirkswahlkommission schriftlich und innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe ihrer Ernennung beantragt werden.

6. Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen während des Wahlzyklus

6.1. Barrierefreiheit offizieller Mitteilungen

Die meisten Mitgliedstaaten (darunter Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Spanien, Schweden, Tschechien, Ungarn) erstellen und verteilen Informationsmaterialien für Wählerinnen und Wähler und stellen Wahlinformationen bereit, auch für bestimmte Gruppen von Wählerinnen und Wählern wie Menschen mit Behinderungen. Informationen über Wahlen werden in verschiedenen Formaten angeboten, beispielsweise in Form von Videos, Audiomaterial, Großdrucktexten, Faltblättern, Handzetteln und Broschüren in Leichter Sprache, Brailleschrift und „DAISY-Hörbüchern“.

Websites mit Informationen über Wahlen müssen den internationalen Barrierefreiheitsanforderungen, wie z. B. den Leitlinien für barrierefreie Webinhalte, entsprechen.⁶⁶ Die Barrierefreiheit von Websites nimmt in allen Mitgliedstaaten laufend zu. In einigen Fällen, wie in Deutschland, können Wählerinnen und Wähler Mängel bei der Barrierefreiheit solcher Inhalte über ein Kontaktformular melden.

Einige Mitgliedstaaten arbeiten auch an spezifischen digitalen Formaten wie Videos und Apps, um Menschen mit Behinderungen stärker einzubeziehen und Hindernisse zu beseitigen. In anderen Ländern wie Tschechien enthalten Flyer QR-Codes, die zu Musterstimmzetteln und Videos in Gebärdensprache für Hörgeschädigte führen. Finnland richtet vor jeder Wahl einen Telefonberatungsdienst für die Wahl und einen WhatsApp-Dienst ein. Griechenland bietet einen Onlinedienst „*Wissen Sie, wo Sie zur Wahl gehen?*“ an, über den die Wählerinnen und Wähler ein Formular mit grundlegenden personenbezogenen Informationen ausfüllen und automatisch Informationen über das Wahllokal erhalten können, in dem sie ihre Stimme abgeben werden, einschließlich der Adresse und einer Karte mit den Zugängen zum Wahllokal. In Litauen werden von der Zentralen Wahlkommission vorbereitete oder bestellte Videos zur Wahl über nationale Fernsehsender und Nachrichtenportale ausgestrahlt und in Gebärdensprache übersetzt.

In mehreren Mitgliedstaaten, wie Frankreich und Griechenland, werden Medienveranstalter ermutigt, alle ihre Wahlen betreffenden Sendungen barrierefrei zu gestalten: Fernsehnachrichten, Debatten zwischen Kandidatinnen und Kandidaten, Sendungen und Dokumentarfilme über Wahlkampagnen und Kandidatinnen und Kandidaten. Barrierefreiheit kann durch Untertitelung (simultan für Live-Übertragungen) und Gebärdensprachdolmetschen erreicht werden. Die französische Medienregulierungsbehörde veröffentlichte einen Leitfaden mit konkreten Beispielen zur Verbesserung der visuellen Qualität des Gebärdensprachdolmetschens.⁶⁷ Französische Fernsehanbieter mit einer durchschnittlichen jährlichen Zuschauerzahl von mehr als 2,5 % des Gesamtpublikums sind verpflichtet, durch Untertitelung oder Gebärdensprachdolmetschen Personen mit Hörbehinderungen Zugang zu allen

⁶⁶ [WCAG 2 Overview of the Web Accessibility Initiative \(WAI\) – W3C](https://www.w3.org/WAI/standards-guidelines/wcag/).

⁶⁷ [Guide de mise en image de la Langue des signes française](https://www.conseil-csr.gouv.fr/IMG/pdf/2018-06-01_Guide_mise_en_image_Langue_des_signes_française.pdf).

Wahlnachrichtensendungen zu gewähren. Bei den französischen Präsidentschaftswahlen müssen alle Kandidatinnen und Kandidaten barrierefreie Fernsehspots mindestens mit Untertiteln bereitstellen, wobei einige Kandidatinnen und Kandidaten auch Gebärdensprache anbieten.⁶⁸ Eine unabhängige Behörde, die für die Festlegung der Regeln für den Wahlkampf in den Medien zuständig ist, überprüft die Einhaltung dieser Verpflichtung.⁶⁹ Andere französische Fernsehanbieter sind verpflichtet, Personen mit Hörbehinderungen den Zugang zu den wichtigsten Wahlnachrichtensendungen in Spitzenzeiten (durch Untertitelung oder Gebärdensprache) zu erleichtern und die Debatten zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten barrierefrei zu gestalten. Kandidatinnen und Kandidaten, die eingeladen werden, in Fernsehsendungen aufzutreten, können bei den Sendern nachfragen, ob diese die Barrierefreiheit tatsächlich gewährleisten.⁷⁰

Mehrere Mitgliedstaaten (z. B. Deutschland, Estland, Litauen und Ungarn) geben Informationen über die Barrierefreiheit von Wahllokalen über digitale Karten-Apps, auf den Websites der Wahlbehörden oder über die an die Wählerinnen und Wähler versandte Wahlmitteilung.

In Deutschland enthalten die Informationen, die den Wählerinnen und Wählern über den Standort der Wahllokale zur Verfügung gestellt werden, mehrere Piktogramme, die die Ausstattung des Wahllokals beschreiben, sowie Telefonnummern.

Die Niederlande stellen ein Online-Tool⁷¹ zur Verfügung, mit dem barrierefreie Wahllokale für Menschen mit Behinderungen gefunden werden können. Das Tool verfügt über unterschiedliche Suchkriterien, darunter visuelle Hilfsmittel, Hörhilfen, für Hörgeschädigte geeignete Akustik und andere barrierefreie Angebote.

Frankreich verwendet auch Informationstafeln im Freien, um Standort und Öffnungszeiten der Wahllokale anzugeben; diese müssen besonderen Anforderungen genügen, um die Lesbarkeit und Sichtbarkeit der Informationen zu gewährleisten.

In Spanien müssen Wahllokale mit ordnungsgemäßen Hinweisschildern ausgestattet sein, auf denen unter anderem Angaben zu den verfügbaren barrierefreien Vorrichtungen und den Öffnungszeiten zu finden sein müssen.

In Ungarn umfassen die Kampagnen zur Information der Wählerinnen und Wähler individuelle Benachrichtigungen der Wählerinnen und Wähler und maßgeschneiderte Botschaften für Menschen mit Behinderungen. Sie stellen auf Wunsch der Wählerin bzw. des Wählers leicht verständliche Wahlkarten nebst Material in Leichter Sprache zur Verfügung.

Die Niederlande stellen Gemeinden und andere Partner ein digitales Toolkit zur Verfügung, das mehrere Kommunikationsinstrumente für Wählerinnen und Wähler mit Behinderungen enthält. Es enthält Informationen darüber, welche Einrichtungen

⁶⁸ [Présidentielle 2022 : comment l'Arcom renforce l'accessibilité de la campagne électorale](#).

⁶⁹ [Autorité de régulation de la communication audiovisuelle et numérique](#).

⁷⁰ [Le vote des personnes en situation de handicap : l'accessibilité des opérations de vote. Les élections en France](#).

⁷¹ Die Website [Alle stembureaus in Nederland](#) enthält Informationen über die Standorte der Wahllokale und den Grad der Barrierefreiheit.

im Wahllokal zur Verfügung stehen, damit die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme selbstständig abgeben können. Auf einer speziellen Website werden ferner Informationen über Wahlen in verständlicher Sprache und in Gebärdensprache bereitgestellt. Das Toolkit enthält beispielsweise auch eine digital zugängliche Version des Stimmzettels. Bei allen Kommunikationsmaterialien zu den Wahlen wird der visuellen Kommunikation so weit wie möglich Raum geboten und es wird Wert auf eine klare Sprache gelegt. In Zusammenarbeit mit Interessengruppen wurden Kommunikationsmaterialien entwickelt und für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt. Dazu gehören Hinweise zur Stimmabgabe unter Verwendung eines Stimmzettelschablonen, ein Flyer und eine Wahlzeitung für Wählerinnen und Wähler mit einer (leichten) kognitiven Behinderung, eine Infografik zu Hilfsmitteln im Wahllokal, informative Videos in Gebärdensprache, eine digital zugängliche Fassung des Stimmzettels und ein online verfügbarer Nachweis einer Bevollmächtigung sowie Informationen über die Zugänglichkeitsmöglichkeiten in Wahllokalen auf einer speziellen Website. Darüber hinaus organisieren einige Gemeinden im Vorfeld der Wahl eine Testabstimmung, um den Wählerinnen und Wählern die Möglichkeit zu geben, ihre Stimmabgabe zu „üben“, und um ihnen die Möglichkeit zu geben, am Wahltag selbstständig zu wählen.

Spanien stellt eine kostenlose Servicetelefonnummer für Personen zur Verfügung, die das barrierefreie Abstimmungsverfahren nutzen wollen (Brailleschrift). Dieser Telefondienst informiert auch über die Wahlkandidatinnen und -kandidaten sowie andere Aspekte des Wahlverfahrens.

Schweden stellt eine „sprechende“ Website für Personen mit Sehbehinderungen und Personen mit Leseschwierigkeiten (z. B. Personen mit Dyslexie) zur Verfügung, damit sie laut vorgelesene Informationen hören können.

6.2. Barrierefreiheit politischer Werbung

In Frankreich werden die Kandidatinnen und Kandidaten gebeten, alles Wahlkampfmaterial (z. B. Flyer) gleichzeitig in gedruckter Form, auf einer Website (Erfüllung der rechtlichen Barrierefreiheitsanforderungen⁷²) und in einem barrierefreien Format mit Beweiskraft gemäß den Barrierefreiheitskriterien des Gesetzes über Gleichberechtigung und Chancengleichheit von 2005 zur Verfügung zu stellen. Es muss ferner in einer verständlichen Fassung in Leichter Sprache vorliegen. Dieses Material muss vom Beginn des Wahlkampfes bis zur Schließung der Wahllokale verfügbar sein.⁷³

In mehreren Mitgliedstaaten wie Ungarn und Spanien müssen die Auftraggeber sicherstellen, dass politische Werbung barrierefrei ist. In Litauen informiert die Zentrale Wahlkommission seit 2019 bei jeder Wahl die Kandidatinnen und Kandidaten darüber, dass sie bei der Vorbereitung ihres Wahlmaterials die Bedürfnisse von Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen zu berücksichtigen haben.

⁷² RGAA : référentiel général d'amélioration de l'accessibilité, décret n° 2009-546 du 14 mai 2009 modifié en septembre 2019.

⁷³ [Le vote des personnes en situation de handicap : l'accessibilité des opérations de vote. Les élections en France \(interieur.gouv.fr\)](http://www.interieur.gouv.fr).

In Spanien sind politische Organisationen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre öffentlichen Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind, und nach Möglichkeit barrierefreie Informationen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören Webseiten, gedrucktes Material in Formaten, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind, telefonische Unterstützungsstellen und audiovisuelle Formate. Öffentlich-rechtliche und nationale Fernseh- und Radiosender sind verpflichtet, kostenlos Raum für politische Werbung für Kandidatinnen und Kandidaten, politische Parteien, Verbände, Koalitionen und Wählergruppen zur Verfügung zu stellen, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen im Bereich der Barrierefreiheit gerecht wird.

Im Vorfeld der Wahlen zum Europäischen Parlament 2019 testete der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband die Nutzbarkeit und Lesbarkeit der im Wahlkampf verwendeten Materialien für Nutzerinnen und Nutzer eines Bildschirms. Der Verband stufte die Materialien anhand bestimmter Kriterien ein und übermittelte die Ergebnisse dieser Bewertung an die politischen Parteien, die sich zur Wahl stellten.⁷⁴

7. Universelles Design und angemessene Vorkehrungen im Wahlzyklus – Verfahren, Einrichtungen und Materialien

7.1. Registrierverfahren

Die Nutzung von Registrierungsverfahren im Wahlprozess stellt unabhängig von ihrem Zweck eine wichtige Gelegenheit dar, die Interaktion zwischen Menschen mit Behinderungen und den zuständigen Behörden zu erleichtern, unter anderem durch verschiedene barrierefreie Instrumente und Mittel wie barrierefreie Papier- und digitale Formulare. Wenn die Registrierung persönlich erfolgt, kommt der Barrierefreiheit von Ortschaften und Informationen größte Bedeutung zu.

In den meisten Mitgliedstaaten erfolgt die Registrierung der Wählerinnen und Wähler bei nationalen Wahlen automatisch. Zwei Mitgliedstaaten, Zypern und Irland, praktizieren die aktive Wählerregistrierung, während andere Onlinetools nutzen, um die Präferenz für oder das Recht auf ein bestimmtes Abstimmungsverfahren wie Briefwahl oder mobile Stimmabgabe zu registrieren. Um die Nutzung dieser Instrumente zu erleichtern, haben die Mitgliedstaaten Barrierefreiheitsanforderungen eingeführt und dafür gesorgt, dass Onlineinhalte mit einer Reihe von Geräten zugänglich sind. Des Weiteren haben sie vereinfachte Formulare in klarer und nutzerorientierter Sprache entwickelt. In Zypern sind die Büros der Bezirksverwaltungen, die Anträge auf Eintragung in die Wählerverzeichnisse bearbeiten, für Menschen mit Behinderungen barrierefrei. Die Bereitstellung barrierefreier Informationen über die Wählerregistrierung, wie sie in mehreren Mitgliedstaaten wie Luxemburg erfolgt, ist ebenfalls von entscheidender Bedeutung, um diesen Prozess zu erleichtern.

In einigen Mitgliedstaaten können Kandidatinnen und Kandidaten besondere Unterstützung erhalten, z. B. kleine Zuschüsse für Gebärdensprachdolmetschen und

⁷⁴ [Zeugnisvergabe – Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.](#)

Beförderung, was die Einreichung von Unterlagen erleichtern kann, sofern sie nur persönlich erfolgen kann. In anderen Mitgliedstaaten wie Rumänien⁷⁵ können die Kandidatinnen und Kandidaten Unterstützungsbekundungen auch auf elektronischem Wege sammeln.

7.2. Bessere Barrierefreiheit von Wahllokalen, Wahlkabinen und Wahlurnen

Die meisten Mitgliedstaaten haben zahlreiche Anforderungen eingeführt, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen im Wahllokal ihre Stimme abgeben können. Die Anforderungen betreffen verschiedene Aspekte des Wahlprozesses und der Interaktion mit Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen in den Wahllokalen, Wahlmaterialien und Wahlhelferinnen und -helfer.⁷⁶ Dazu gehören die Ankunft im Wahllokal und sein Betreten, die Identifizierung der Wählerin bzw. des Wählers, die handschriftliche oder elektronische Unterschrift im Wählerverzeichnis, das Betreten einer Wahlkabine, die Stimmabgabe auf Papier oder über Wahlgeräte, das Einwerfen des papiergestützten Stimmzettels in eine Wahlurne und das Verlassen des Wahllokals. Mehrere Mitgliedstaaten haben detaillierte Leitlinien und Checklisten vorgelegt, die oft gemeinsam mit Behindertenorganisationen entwickelt wurden und Kriterien abdecken, die von der Barrierefreiheit mit öffentlichen Verkehrsmitteln bis hin zu Strategien für Rampen und das Umgehen von Warteschlangen reichen. So erleichtert Malta beispielsweise die Stimmabgabe von Menschen mit Behinderungen, indem es ihnen den Vorrang in der Warteschlange (in einem bestimmten Zeitfenster) in ihrem jeweiligen Wahllokal einräumt.

In einigen Mitgliedstaaten wie Österreich⁷⁷ und Ungarn muss jede Gemeinde mindestens ein barrierefreies Wahllokal zur Verfügung stellen. In anderen Mitgliedstaaten müssen alle Wahllokale barrierefrei gemacht werden, z. B. in Frankreich, den Niederlanden, Spanien und Slowenien. Andere Mitgliedstaaten wie Griechenland bemühen sich im Rahmen des nationalen Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen um die Einrichtung eines Registers barrierefreier Gebäude auf kommunaler Ebene (erste Ebene der Kommunalverwaltung), die auch für Wahllokale genutzt werden. In anderen Mitgliedstaaten wie Irland sind Wahlhelferinnen und -helfer verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Barrierefreiheit der Wahllokale zu gewährleisten, wozu auch gehört, dass in jedem Wahllokal ein geeigneter Tisch und ein geeigneter Stuhl zur Verfügung gestellt werden, die so positioniert sind, dass die Geheimhaltung der Stimmabgabe gewährleistet wird und Wählerinnen und Wähler, die auf einen Rollstuhl angewiesen

⁷⁵ Bei Parlamentswahlen.

⁷⁶ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Spanien und Ungarn.

⁷⁷ Nach dem Wahlrechtsänderungsgesetz von 2023 müssen ab 2024 alle Wahllokale die Rahmenbedingungen von § 6 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz erfüllen. Dieser Bestimmung zufolge sollten alle Wahllokale vorbehaltlich der technischen Durchführbarkeit für Menschen mit Behinderungen ohne Barrieren zugänglich sein. In jedem Fall muss in jedem Gebäude, in dem ein Wahllokal eingerichtet wird, mindestens ein Wahlraum mit Wahlkabinen für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden. Ab 2028 müssen alle Wahllokale in Österreich (einschließlich der Wahlkabinen) ausnahmslos barrierefrei sein.

sind, die eine körperliche Behinderung, eine Sehbehinderung haben oder höheren Alters sind, eine bequemere Körperhaltung ermöglicht wird.

In mehreren Mitgliedstaaten wie Belgien, Luxemburg und den Niederlanden müssen Parkplätze neben den Wahllokalen strengen Anforderungen in Bezug auf Kennzeichnung und Fläche genügen. Wahllokale müssen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Menschen mit Behinderungen, einschließlich Rollstuhlfahrerinnen und -fahrern, muss, gegebenenfalls durch vorübergehende oder dauerhafte Vorkehrungen, die Möglichkeit gegeben werden, unter normalen Gegebenheiten ein Wahllokal zu betreten, sich dort zu bewegen und es zu verlassen (wie in Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Litauen, Luxemburg, den Niederlanden, Rumänien, Schweden und Slowenien). Diese Vorkehrungen umfassen unter anderem die vorrangige Nutzung einstöckiger Gebäude, breite Türen, die sich entweder automatisch öffnen und schließen oder leicht betätigt werden können, Rampen mit geringer Neigung, durchgehende Handläufe, ebene Manövrierbereiche vor den Türen, ausreichend breite Gänge, freie Wege, ausreichende Beleuchtung, Stühle im Wartebereich, angepasste Beschilderung, Leitsysteme, Schilder mit Farbcodierung und andere geeignete Mittel zur Orientierung sehbehinderter Wählerinnen und Wähler. Andere Mitgliedstaaten wie Dänemark, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und Spanien gestatten Menschen mit Behinderungen das Mitführen ihrer Blinden- oder Assistenzhunde.

Einige Mitgliedstaaten wie Belgien, Spanien⁷⁸ und Rumänien⁷⁹ legen die technischen Spezifikationen für Wahlkabinen in einem Gesetz fest. Wahlkabinen müssen so gestaltet sein, dass sie den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Rollstuhlfahrerinnen und -fahrern, gerecht werden. In Luxemburg, Frankreich und Italien beispielsweise muss in jedem Wahllokal eine der Kabinen für den Zugang für Behinderte ausgelegt sein. Das bedeutet, dass sie eine Mindestgröße haben und in einem Bereich aufgestellt sein muss, der ausreichenden Platz zum Drehen bietet, und dass sie mit besonderen Merkmalen wie horizontalen Stützstangen, Tischen oder Tischplatten in einer bestimmten Höhe bzw. höhenverstellbaren Tischen und Ablagen mit ausreichender Beinfreiheit und ausreichender Beleuchtung ausgestattet sein müssen. Einige Mitgliedstaaten, wie die Niederlande, stellen auch Vergrößerungsgeräte mit Beleuchtung zur Verfügung. Andere für die Stimmabgabe verwendete Utensilien, wie Kugelschreiber oder Bleistifte, müssen für Menschen mit Behinderungen leicht erreichbar sein.

Die Barrierefreiheit von Wahlurnen ist ebenfalls wichtig, wenn die Wählerinnen und Wähler ihre Stimmzettel selbst in die Wahlurne einwerfen müssen. Die Wahlurne muss leicht erkennbar und in einem Bereich aufgestellt sein, zu dem ungehinderter Zugang besteht und der ausreichenden Manövrierraum bietet. Der Schlitz der Wahlurne und die Bedienelemente elektronischer Wahlgeräte müssen in einer bestimmten Höhe angebracht sein. Für Personen, die nicht in der Lage sind, den Schlitz der Wahlurne zu erreichen, muss unter Einhaltung der Sicherheitsanforderungen eine Treppe zur Verfügung gestellt werden. In Frankreich

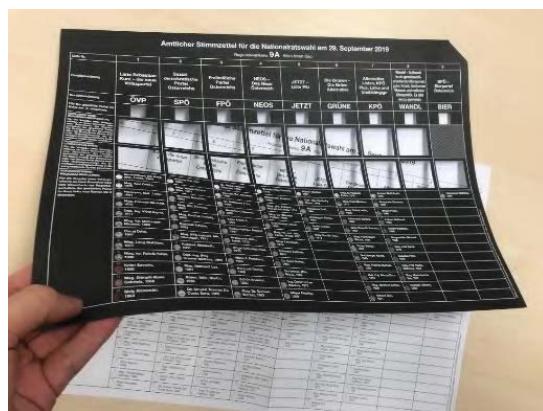
⁷⁸ Gemäß dem [Erlass INT/511/2022 vom 3. Juni](#), durch den das [Königliche Dekret 605/1999 vom 16. April über ergänzende Regelungen zum Wahlprozess](#) geändert wurde, müssen Wahlkabinen vollständig barrierefrei sein.

⁷⁹ [Entscheidung der Ständigen Wahlbehörde Nr. 44/2016 über die Mindestanforderungen an Standorte, an denen Wahllokale eingerichtet werden, und deren Mindestausstattung](#).

beispielsweise schreibt das Gesetz vor, dass in jedem Wahllokal die Wahlurne auch für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer zugänglich sein muss.

In einigen Mitgliedstaaten (z. B. Estland) sind die Wahllokale mit Tischen und Wandschirmen ausgestattet, die es den Wählerinnen und Wählern ermöglichen, den Stimmzettel im Sitzen oder in einem Rollstuhl auszufüllen. Es sind Vergrößerungsgeräte zur Unterstützung der Wählerinnen und Wähler beim Ausfüllen des Stimmzettels und beim Lesen der Kandidatenliste vorhanden.

Fernübersetzungsdienste für Gebärdensprache stehen zur Verfügung, dank derer Wählerinnen und Wähler, die Gebärdensprache sprechen, mit den Mitgliedern des Wahlbezirkskomitees kommunizieren können. Damit blinde oder sehbehinderte Personen sich an der richtigen Stelle in Wählerverzeichnisse oder Anwesenheitslisten eintragen können, wird in Frankreich die Verwendung einer Unterschriftshilfe mit einer Kontrastfarbe (ein Fenster auf einem kleinen, weichen Lineal) empfohlen.



In Österreich verwendete Schablone für Stimmzettel.

7.3. Verbesserung der Barrierefreiheit von Stimmzetteln

In Dänemark⁸⁰, Deutschland, Irland, Luxemburg⁸¹, Österreich, Portugal, Slowenien, Spanien und Ungarn müssen den Wahllokalen spezielle Schablonen für papiergestützte Stimmzettel, auch in Brailleschrift, zur Verfügung gestellt werden. In den Niederlanden und Malta gibt es zu diesen Schablonen Audio-Unterstützung oder Erläuterungen auf Papier, wie in Portugal und Spanien, in denen erklärt wird, wie die Schablone zu benutzen ist, wie der Stimmzettel aufgebaut ist, welche Kandidatinnen und Kandidaten sowie Parteien sich zur Wahl stellen und welches Loch in der Schablone für welche Kandidatin bzw. welchen Kandidaten zu verwenden ist.

In Irland wird die Verwendung der Schablone in Brailleschrift durch einen Telefondienst unterstützt, über den die Wählerinnen und Wähler Informationen über das Layout des Stimmzettels und die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten

⁸⁰ Nur bei Referenden, bei denen nur mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt werden kann.

⁸¹ In Zusammenarbeit mit dem Centre pour le développement des compétences relatives à la vue (CDV) stellt die Regierung Wählerinnen und Wählern mit Sehbehinderungen am Wahltag eine taktile Wahlschablone zur Verfügung. Diese taktile Wahlschablone ist in jedem Wahllokal verfügbar und kann von der Wählerin bzw. vom Wähler auch direkt beim CDV bestellt werden, falls sich die Wählerin bzw. der Wähler für die Briefwahl entschieden hat.

abrufen können. In Österreich wurde der Stimmzettel nach den jüngsten Gesetzesänderungen verbessert, indem auf einer Seite eine Abschrägung für sehbehinderte Personen eingeführt wurde; ferner ist geplant, eine Wahlkarten-Schablone zur Verfügung zu stellen. Tschechien stellt QR-Codes zu den Stimmzetteln beigefügten Hinweisen für die Stimmabgabe zur Verfügung, wobei die QR-Codes zu einem Video in Gebärdensprache führen. In mehreren Mitgliedstaaten (z. B. Belgien und den Niederlanden) stehen Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen Hilfsmittel wie Vergrößerungsgeräte zur Verfügung.

In Dänemark können Wählerinnen und Wähler, die Unterstützung benötigen, um ihre Stimme selbst abzugeben, technische Hilfsmittel wie einen dickeren schwarzen Stift verwenden, der es der Wählerin bzw. dem Wähler ermöglicht, zu sehen, wo sie oder er sein Kreuz macht, ein Vergrößerungsglas, das den Stimmzettel vergrößert und leichter lesbar macht, sowie eine LED-Lampe für besseres Licht, was für alle Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen hilfreich ist. Die Wählerin bzw. der Wähler kann Helligkeit, Farbe und Lichtleistung der Lampe regeln. Ergänzt werden diese Tools durch ein Videosystem, bei dem es sich um ein spezielles Vergrößerungsglas handelt, das den Stimmzettel auf einem Bildschirm vergrößert und bei dem die Wählerin bzw. der Wähler Vergrößerung und Kontrast anpassen kann. Darüber hinaus muss ein verstellbarer Tisch vorhanden sein, der es den in einem Rollstuhl sitzenden Wählerinnen und Wählern ermöglicht, den Stimmzettel auszufüllen.



In Litauen verwendete Faltblätter für Stimmzettel.

Litauen stellt in Brailleschrift gekennzeichnete Faltblätter zur Verfügung, in die die Wählerinnen und Wähler die üblichen papierbasierten Stimmzettel legen können. In Malta ist jedes Wahllokal mit einem Audio-Abspielgerät ausgestattet, das den Inhalt der Stimmzettel vorliest. In den Niederlanden verwenden Bürgerinnen und Bürger, die ihre Stimme im Ausland abgeben, einen verkürzten Stimmzettel. Sie können wählen, ob sie den Stimmzettel per Post oder per E-Mail erhalten möchten. Zusammen mit dem Stimmzettel wird ein Dokument mit den Parteien und Kandidatinnen und Kandidaten verschickt. Großformatige Kandidatenlisten werden in allen Wahllokalen angeschlagen.

In den Niederlanden können Wählerinnen und Wähler mit kognitiven Behinderungen (außerhalb der Wahlkabine) Erläuterungen dazu erhalten, wie der Stimmzettel auszufüllen ist. Viele Gemeinden und Organisationen der Zivilgesellschaft halten vor

Wahlen Informationsveranstaltungen ab. Darüber hinaus können Wählerinnen und Wähler mit kognitiven Behinderungen Erläuterungen auf einer Website einsehen.⁸²

In den Niederlanden wird derzeit ein neuer Stimmzettel entworfen. Dieser Stimmzettel wird auch den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen besser gerecht werden. Die Schriftart ist größer und leichter lesbar. Es werden Logos politischer Parteien hinzugefügt, um die Sichtbarkeit und Auffindbarkeit der Parteien zu erhöhen. Für den neuen Stimmzettel wird auch eine universelle Schablone für Personen mit Sehbehinderung entwickelt. Ziel ist es, dass die Gemeinde über mindestens eine Schablone verfügt, die durch eine Soundbox unterstützt wird. Auch Rumänien hat sich mit der Frage befasst, wie Stimmzettel durch Reduktion auf ein einziges Blatt Papier vereinfacht werden können, was die Barrierefreiheit insgesamt verbessern könnte, auch für Wählerinnen und Wähler mit Sehbehinderungen.⁸³

7.4. Verbesserung der Barrierefreiheit von Wahlgeräten

Für die Kommunalwahlen 2018 und die Bundeswahlen im Jahr 2019 hat Belgien ein Pilotprojekt entwickelt, bei dem elektronische Abstimmungsrechner durch ein Audiomodul ergänzt wurden, das es Personen mit Sehbehinderungen ermöglichte, selbstständig zu wählen. Dieses Pilotprojekt wurde in enger Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen und Verbänden von Sehbehinderten entwickelt. Aus logistischen Gründen konnte dieses Projekt nicht in großem Maßstab durchgeführt werden.

In Bulgarien sind Wahlgeräte in Wahllokalen im In- und Ausland mit mindestens 300 Wählerinnen und Wählern verpflichtend geworden. Als Benutzerschnittstelle wird ein Touchscreen verwendet. Nach der Stimmabgabe einer Wählerin oder eines Wählers druckt das Gerät ein Papier als Nachweis für die Überprüfung durch die Wählerin oder den Wähler aus. Dies ermöglicht auch eine manuelle Stimmauszählung bei Verlust elektronisch gespeicherter Stimmen. Das bulgarische Wahlgesetz schreibt vor, dass Wahlgeräte so zu konzipieren, umzusetzen und zu warten sind, dass sie unter anderem einen einfachen und verständlichen Zugang zu den Mechanismen und Methoden der automatischen Stimmabgabe, einschließlich eines vereinfachten Zugangs für Wählerinnen und Wähler mit Sehbehinderungen oder motorischen Beeinträchtigungen, gewährleisten.

Seit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ZVDZ-C am 20. Mai 2017 werden bei Wahlen und Referenden in Slowenien keine Wahlgeräte für Wählerinnen und Wähler mit Behinderungen mehr eingesetzt.⁸⁴ Mit der Gesetzesänderung sollte sichergestellt werden, dass für Menschen mit Behinderungen alle Wahllokale uneingeschränkt zugänglich sind. Außerdem folgte der Gesetzgeber Beispielen aus anderen

⁸² [Wie wählt man?](#)

⁸³ [Comparative study regarding methods, procedures and technical instruments used by other states to ensure the accessibility of electoral processes for individuals with disabilities](#), erstellt von der Ständigen Wahlbehörde.

⁸⁴ Der Gesetzgeber berücksichtigte den Umfang des Einsatzes von Wahlgeräten bei jeder Wahl, die Kosten für den Haushalt durch den Einsatz von Wahlgeräten und die Regelungen in anderen EU-Mitgliedstaaten.

Ländern⁸⁵ und gab Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, neben der Stimmabgabe im Wahllokal per Briefwahl zu wählen.

7.5. Ergänzende Methoden der Stimmabgabe

Mehrere Mitgliedstaaten gestatten Wählerinnen und Wählern, die sich am Wahltag nicht in ein Wahllokal begeben können, entweder bei sich zu Hause, in einem Krankenhaus (wie in Dänemark, Malta und Portugal) oder in einem bereits vor dem Wahltag eröffneten Wahllokal (wie in Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Malta, Österreich, Portugal, Schweden und Slowenien) ihre Stimme abzugeben.

In mehreren Mitgliedstaaten wie Belgien, Dänemark, Deutschland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Österreich, Rumänien⁸⁶ und Ungarn haben Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, in einem barrierefreien Wahllokal zu wählen. In den Niederlanden sind die Wählerinnen und Wähler nicht an ein bestimmtes Wahllokal gebunden. Mit ihrer Wahlbenachrichtigung können sie in jedem Wahllokal in ihrer Gemeinde ihre Stimme abgeben. In Mitgliedstaaten wie Estland, Irland, Kroatien, Malta und den Niederlanden werden spezielle Wahllokale in Krankenhäusern und/oder anderen Pflegeeinrichtungen eingerichtet.

In einigen Mitgliedstaaten (z. B. Dänemark, Kroatien, Schweden, Slowenien und Tschechien) gibt es die Möglichkeit einer außerhalb des Wahllokals erfolgenden Stimmabgabe, entweder im Erdgeschoss oder am Eingang zum Wahllokal.

Die mobile Stimmabgabe, bei der die Wahlurnen von einem Beamten der für die Organisation der Wahl zuständigen Verwaltung an den Aufenthaltsort der Wählerin bzw. des Wählers (Wohnung, Krankenhaus oder einen anderen Ort) gebracht werden, ist ein in mehreren Mitgliedstaaten (z. B. Bulgarien, Dänemark, Estland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Tschechien und Ungarn) mögliches Verfahren. Einige Mitgliedstaaten, darunter Finnland, Italien (einige Gemeinden), Luxemburg⁸⁷, Polen und Portugal, bieten Wählerinnen und Wählern, einschließlich Menschen mit Behinderungen, unter bestimmten Bedingungen sogar eine kostenlose Beförderung zu den Wahllokalen an. Belgien bietet ebenfalls Unterstützung bei der Beförderung zu den Wahllokalen an.

Menschen mit Behinderungen können in jedem Mitgliedstaat Unterstützung bei der Stimmabgabe erhalten. Es gibt allerdings einige Unterschiede in der Frage, wer die Wählerin bzw. den Wähler unterstützen kann und welche Voraussetzungen die Wählerin bzw. der Wähler erfüllen muss. In den meisten Mitgliedstaaten, wie Belgien, Dänemark, Deutschland, Österreich, Schweden, Slowenien, Spanien und Ungarn,

⁸⁵ Briefwahl gemäß den österreichischen Rechtsvorschriften.

⁸⁶ Präsidentschaftswahlen.

⁸⁷ Nutzerinnen und Nutzer des Fahrdienstes Adapto, die eine Adapto-Karte besitzen, können sich mit Adapto zum Wahllokal bringen lassen. Fahrten zum Wahllokal und zurück werden nicht auf das jährliche Kontingent der Fahrten mit Adapto angerechnet, auf das sie Anspruch haben. Um eine solche Fahrt zu buchen, können die Nutzerinnen und Nutzer den Dienst mobiliteit.lu unter 2465-2465 anrufen oder über die mobile Anwendung adapto.lu eine Reservierung vornehmen, indem sie „Elections/Wahlen“ ankreuzen.

können sich Wählerinnen und Wähler mit Behinderungen ohne Einschränkungen von jeder Person unterstützen lassen, der sie vertrauen.

In 20 Mitgliedstaaten ist die Briefwahl entweder innerhalb des Landes oder aus dem Ausland möglich. Die Briefwahlverfahren innerhalb des Landes sind in der EU unterschiedlich gestaltet. Nur einige Mitgliedstaaten, wie Deutschland und Spanien, gestatten allen Wählerinnen und Wählern die Briefwahl. In Mitgliedstaaten wie Irland, Litauen, den Niederlanden, Österreich und Slowenien ist dieses Verfahren auf bestimmte Gruppen wie Wählerinnen und Wähler mit Behinderungen oder Wählerinnen und Wähler im Ausland beschränkt.

In Estland besteht die Möglichkeit der Onlinestimmabgabe; hier können die Wählerinnen und Wähler entscheiden, ob sie am Wahltag in ein Wahllokal gehen oder ihre Stimme während des Wahlzeitraums auf einer Website abgeben möchten. Nach dem estnischen Wahlgesetz muss die Stimmabgabe-App Personen mit Sehbehinderung unterstützen. In der Praxis ist diese Anforderung dadurch erfüllt, dass diese Gruppe ihr Stimmrecht ohne Unterstützung ausüben kann.

In Frankreich können im Ausland lebende französische Bürgerinnen und Bürger ihre Vertreterinnen und Vertreter bei Parlaments- und Konsularwahlen online wählen. Um ihre Stimme online abgeben zu können, müssen französische Wählerinnen und Wähler ihren offiziellen Wohnsitz im Ausland haben und in eine beim Konsulat ausliegende Wählerliste eingetragen sein. Sie müssen ferner mit einer gültigen E-Mail-Adresse und Telefonnummer auf der Liste stehen, damit sie ihren Benutzernamen (per E-Mail) und ihr Passwort (per SMS) erhalten. Weitere Formalitäten sind nicht erforderlich.⁸⁸ Bei der Präsidentschaftswahl 2022 konnten französische Wählerinnen und Wähler im Ausland an fünf aufeinanderfolgenden Tagen online ihre Stimme abgeben. Auf der Website des Ministeriums für Europa und auswärtige Angelegenheiten wurde eine Reihe von Fragen und Antworten speziell zur Onlinestimmabgabe veröffentlicht.

2023 kam in Deutschland die Onlinestimmabgabe bei den Sozialwahlen zum Einsatz, bei denen die Verwaltungsräte bei den Ersatzkassen und die Vertreterversammlung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund gewählt werden. Rund 22,3 Mio. Menschen hatten über einen Zeitraum von 51 Tagen die Möglichkeit, entweder online oder mit herkömmlichen Stimmzetteln per Briefwahl ihre Stimme abzugeben.⁸⁹

In Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Polen findet die Stimmrechtsvertretung Anwendung. In Belgien und Polen können sich Wählerinnen und Wähler, die aufgrund bestimmter Krankheiten oder Gebrechen, schlechter Gesundheit oder hohen Alters, einschließlich Menschen mit Behinderungen, kein Wahllokal aufsuchen können, bei der Stimmabgabe vertreten lassen. In Frankreich und den Niederlanden können alle Wählerinnen und Wähler per Bevollmächtigtem wählen. Schwedische Wählerinnen und Wähler können per Kurier wählen; dabei befördert eine andere Person den von der Wählerin bzw. vom Wähler ausgefüllten Stimmzettel zum Wahllokal.

⁸⁸ [Présentation du vote par internet. Ministère de l'Europe et des Affaires étrangères.](#)

⁸⁹ [Online Voting Powers Social Elections in Germany – Smartmatic.](#)

7.6. Zugang zur Beilegung von Streitigkeit im Zusammenhang mit Wahlen

Mehrere Mitgliedstaaten haben spezifische Vorkehrungen für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum Justizsystem getroffen, z. B. die Bereitstellung von Informationen in barrierefreien Formaten oder die Bereitstellung bestimmter Formate, einschließlich digitaler Methoden zur Einreichung von Beschwerden.⁹⁰ Um die Beilegung von Wahlstreitigkeiten zugänglich zu machen, muss auch sichergestellt werden, dass sowohl die Mechanismen für die Einreichung von Beschwerden als auch die Orte für Anhörungen oder Beschlüsse barrierefrei sind.

Im Rahmen seiner nationalen Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat sich Rumänien verpflichtet, für Anträge und Beschwerden im Zusammenhang mit dem Wahlrecht Vorlagen in barrierefreien Formaten zu veröffentlichen. Litauen hat ein barrierefreies Informationssystem für den Umgang mit Wahlstreitigkeiten eingeführt, das von Wählerinnen und Wählern zur Einreichung von Beschwerden genutzt werden kann. In Spanien können Wählerinnen und Wähler Beschwerden über Wahllokale einreichen, die die gesetzlichen Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen. In Irland befassen sich die Wahlleiterinnen und -leiter mit allen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit von Räumlichkeiten ergeben, und sie sind in den einzelnen Wahlkreisen für die praktische Durchführung von Wahlen zuständig.

7.7. Erhebung von Daten über die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an Wahlen

Es ist wichtig, Statistiken über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen an Wahlen zu erheben, damit geprüft werden kann, wie wirksam sie ihr Wahlrecht ausüben können. Sie können dazu beitragen, die für Menschen mit Behinderungen ergriffenen Maßnahmen zu bewerten und zu effizienteren Lösungen zu gelangen. Desgleichen sind aufgeschlüsselte Daten zu Behinderungen nützlich, die in die Sensibilisierungskampagnen der EU und der Mitgliedstaaten über Wahlen einfließen und deren Reichweite und Wirksamkeit erhöhen können.

Die bei Wahlen angewandten Registrierungsverfahren, einschließlich der Wählerregistrierung, der Registrierung von Kandidatinnen und Kandidaten, der Gewährung des Zugangs zu besonderen Stimmabgabeverfahren oder der Aufzeichnung der Anwesenheit der Wählerinnen und Wähler im Wahllokal, können den Behörden die Möglichkeit bieten, Informationen darüber zu sammeln, in welchen Wahlkreisen Wählerinnen und Wähler mit Behinderungen leben, wie viele Wählerinnen und Wähler mit Behinderungen in verschiedenen Wahlkreisen leben und welche Art von Vorkehrungen sie benötigen, um gleichberechtigt mit anderen Wählerinnen und Wählern an Wahlen teilnehmen zu können.

Die Erhebung statistischer Daten, aufgeschlüsselt nach Art der Behinderung, oder die Durchführung von Erhebungen über verschiedene Faktoren im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen und Barrierefreiheit von Wahllokalen kann die Wahlbehörden bei einer effizienteren Verteilung ihrer Ressourcen unterstützen. Die Bündelung von Ressourcen und Daten aller einschlägigen Behörden, unter anderem durch die Kombination statistischer Daten mit Verwaltungsdaten über Behinderung

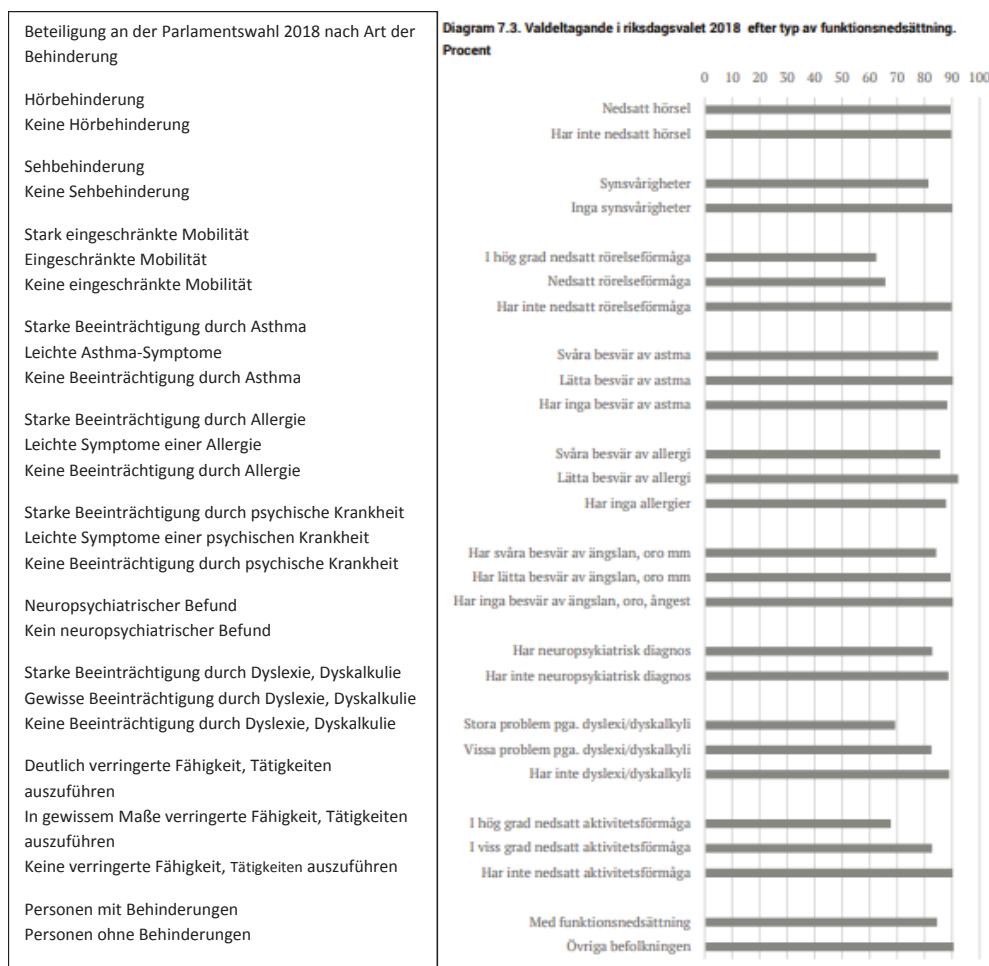
⁹⁰ [The 2022 EU Justice Scoreboard](#).

und Inklusion, vermittelt ein genaueres Bild von der Unterstützung, die Menschen mit Behinderungen für die wirksame Ausübung ihres Wahlrechts benötigen.

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten muss unter uneingeschränkter Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfolgen. Gesundheitsdaten, wie personenbezogene Daten über eine Behinderung einer Person, bilden eine besondere Kategorie personenbezogener Daten, die im Rahmen dieser Verordnung besonderen Schutz genießen.

So aggregiert Rumänien beispielsweise Daten über die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an Wahlen, indem es die Zahl der Personen, die über einen Behindertenausweis verfügen, mit der Zahl der Wählerinnen und Wähler abgleicht. Grundlage hierfür ist eine formalisierte Vereinbarung zwischen der Ständigen Wahlbehörde und der nationalen Behörde für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die die Einhaltung der Datenschutzanforderungen gewährleistet.

Schweden erhebt statistische Daten über die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an Wahlen (siehe nachstehende Abbildung).



Mehrere Mitgliedstaaten, wie Ungarn und Spanien, erheben Daten über Wählerinnen und Wähler, die die Nutzung besonderer Vorkehrungen bei der Stimmabgabe beantragen. Seit 2016 führt Litauen ein elektronisches Register der zur Stimmabgabe in ihrer Wohnung berechtigten Personen, einschließlich der Wählerinnen und Wähler mit Behinderungen und der über 70 Jahre alten Wählerinnen und Wähler. In Luxemburg ist die Erhebung solcher Daten besonders

wichtig, da für alle registrierten Wählerinnen und Wähler bis zum Alter von 75 Jahren Wahlpflicht besteht. Luxemburg führt ferner Umfragen durch, um Daten zu mehreren Faktoren im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen und der Barrierefreiheit von Wahlen zu erheben.

7.8. Überwachung und Bewertung der Barrierefreiheit von Wahlen

In der Zeit nach einer Wahl wird in der Regel untersucht, ob die Wahl reibungslos und glaubwürdig abgelaufen ist, und wird bewertet, wie die Vorschriften umgesetzt und welche Ressourcen eingesetzt wurden. Mehrere Mitgliedstaaten (Litauen, Rumänien und Schweden) schreiben insbesondere vor, dass die Wahlbehörden bewerten müssen, wie der Wahlprozess durchgeführt wurde. Die neue irische Wahlkommission ist nach dem Gesetz für die Durchführung von Überprüfungen nach der Wahl zuständig. Bei diesen Überprüfungen wird untersucht, welche Unterstützung seitens der Wahlleiterinnen und -leiter sowie Beisitzerinnen und Beisitzer (die bei einer Wahl in den Wahllokalen die Aufsicht führen) bei der Erleichterung der Stimmabgabe durch blinde, behinderte und des Lesens und Schreibens unkundige Menschen in den Wahllokalen erfolgte. Spanien bewertet mithilfe von Fragebögen, ob die Wahlen die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen, und legt nach jeder Wahl einen Bericht über die Barrierefreiheit vor. Es ernennt in jeder Regierungsdelegation (19) und Unterdelegation (52) Barrierefreiheitsbeauftragte für Wahlen; sie sind für die Barrierefreiheit in jedem Wahlprozess verantwortlich, fungieren als Ansprechpartner des Innenministeriums und gehen zügig Zwischenfällen im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit von Wahlen nach. Die Niederlande führen ähnliche Bewertungen und Umfragen nach den Wahlen durch. In den Niederlanden können die Wählerinnen und Wähler die Hotline „Unlimited Voting“ (*Meldpunt Onbeperkt Stemmen*) nutzen, um positive oder negative Erfahrungen zu melden und Vorschläge zur Verbesserung der Barrierefreiheit von Wahlen zu unterbreiten.

In Frankreich wird die Barrierefreiheit von Wahlen während der Wahl überwacht und nach der Wahl bewertet. Die Überwachung während der Wahl erfolgt durch ein unabhängiges Gremium, den Nationalen Beirat für Menschen mit Behinderungen, und durch Organisationen der Zivilgesellschaft. Ihre Bewertungen werden im Internet veröffentlicht.⁹¹ Nach der Wahl prüfen das für die Organisation von Wahlen zuständige Innenministerium und der nationale Ausschuss für Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit Organisationen der Zivilgesellschaft und politischen Parteien, was bei der Organisation der Wahlen gut funktionierte und was vor der nächsten Wahl verbessert werden könnte.

Darüber hinaus legt die Kommission nach jeder Wahl zum Europäischen Parlament einen Bericht vor, der sich mit den Problemen von Menschen mit Behinderungen in diesem Zusammenhang befasst.

8. Abschließende Bemerkungen

Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowie die Integration von Menschen mit Behinderungen sind zentrale Werte der EU und stellen Grundrechte dar, die in der

⁹¹ [Observatoire de l'accessibilité des campagnes électorales et des scrutins de 2022](https://www.senat.fr/observatoire-de-l-accessibilite-des-campagnes-electorales-et-des-scrutins-de-2022.html).

Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Zur Förderung einer Union der Gleichheit legte die Kommission im März 2021 eine neue ehrgeizige EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen für den Zeitraum 2021–2030 vor. Ziel der Strategie ist es, das Leben von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und sicherzustellen, dass sie gleichberechtigt an Wahlen teilnehmen können.

Während die Mitgliedstaaten die Bedeutung der Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen zu Wahlen zunehmend anerkannt haben und sich damit beschäftigt haben, hat auch die EU mehrere Rechtsvorschriften und Normen zur Barrierefreiheit angenommen, die sich als Referenz bei der Umsetzung von Barrierefreiheitskriterien in den verschiedenen Phasen von Wahlprozessen als nützlich erweisen könnten.

Dieser Leitfaden für bewährte Wahlpraktiken wurde erstellt, um den Austausch bewährter Verfahren und Fachkenntnisse zwischen den Mitgliedstaaten zu unterstützen und ganz allgemein ihre Bemühungen zu unterstützen, sicherzustellen, dass Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen ihr Wahlrecht wirksam ausüben können.

Zu den wichtigsten Maßnahmen der Mitgliedstaaten gehören:⁹²

- Methoden für vorzeitige Stimmabgabe und alternative Stimmabgabeverfahren, einschließlich vorgezogener persönlicher Stimmabgabe, Briefwahl, Onlinestimmabgabe, mobile Stimmabgabe, Wahl außerhalb des Wahllokals, Wechsel oder Wahl des Wahllokals, Unterstützung der Stimmabgabe durch eine von der Wählerin bzw. vom Wähler frei gewählte Person;
- spezifische Modalitäten für die Stimmabgabe, mit denen sichergestellt wird, dass Personen, die in Heimen oder Langzeitpflegeeinrichtungen untergebracht sind oder im Krankenhaus sind, oder Personen, die ihre Wohnung nicht verlassen können, ihr Wahlrecht nicht verlieren, mit besonderem Schwerpunkt auf geschlossenen Heimen;
- Bereitstellung eines breiten Spektrums an Hilfsmitteln wie Brailleschrift, QR-Codes, Großdruck, Audioleitfäden und Leitfäden in Leichter Sprache, Brailleumschläge, taktile Schablonen, Luppen, zusätzliche Beleuchtung, Schreibgeräte und Stempel;
- Normen für die Bereitstellung menschlicher Unterstützung durch Telefondienste oder Gebärdensprachdolmetschen und die Bereitstellung barrierefreier Verkehrsmittel zum Wahllokal;
- vereinfachte Verfahren für die Beantragung angepasster Modalitäten.

Mehr Unterstützung könnte für Verfahren erfolgen, mit denen im Wesentlichen sichergestellt werden soll, dass Menschen mit Behinderungen ihre Stimme geheim und selbstständig abgeben können, z. B. durch Verwendung einer Brailleschablone, die auf dem Stimmzettel für die Stimmabgabe angebracht werden kann. All das

⁹² Die meisten Maßnahmen wirken sich positiv auf den Zugang zu Wahlen für alle Gruppen aus, einschließlich älterer Menschen.

könnte Verfahren ergänzen, bei denen Wählerinnen und Wähler bei der Stimmabgabe von einer anderen Person unterstützt werden.

Nationale Behörden können auch in Erwägung ziehen, die besonderen Bedürfnisse von Bürgerinnen und Bürgern mit psychischen Erkrankungen zu berücksichtigen, die sich darauf auswirken können, wie sie Wahlen erleben, einschließlich langfristiger oder vorübergehender Depressionen und Angstzustände.⁹³

Barrierefreiheit umfasst mehr als praktische Maßnahmen. Zu ihr gehört auch das soziale Umfeld, in dem Personen am Wahlprozess teilnehmen. Dieses Phänomen muss weiter erforscht werden. Darüber hinaus könnten weitere Arbeiten und politische Maßnahmen zu der Frage in Betracht gezogen werden, wie das Personal der Wahllokale Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen (über die Beantwortung von Fragen hinaus) unterstützen kann und wie es ein inklusives Umfeld schaffen kann. Beispiele hierfür sind Sprachberatung (wie im französischen Medienleitfaden hervorgehoben) für die Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen als Wählerinnen und Wähler oder Kandidatinnen und Kandidaten, Maßnahmen zur Schaffung eines sozialen Umfelds zur Förderung der politischen Teilhabe, insbesondere für Kandidatinnen und Kandidaten politischer Parteien⁹⁴, sowie die Schaffung von Netzwerken, Mentoring-Programmen und Kanälen, die Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen über diese Möglichkeiten informieren und ihre Wahlteilhabe unterstützen.

Eine klare Sprache und barrierefreies Kommunikationsmaterial sind auch wichtig, um Fehlinformationen und Desinformation zu bekämpfen, da Menschen mit Behinderungen besonders gefährdet sein können. Die COVID-19-Pandemie führte zu veränderten Verfahren der Stimmabgabe, wie etwa die verstärkte Nutzung der Briefwahl oder von Fernwahloptionen, was zur Entwicklung von Verfahren geführt haben könnte, die die Barrierefreiheit von Wahlen für Menschen mit Behinderungen unterstützen.

Sensibilisierungskampagnen und andere Aufklärungsmaßnahmen in Bezug auf das Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen könnten weiterentwickelt werden, um die allgemeine Sensibilisierung von Wahlhelferinnen und -helfern, Wahlbeobachterinnen und -beobachtern, politischen Parteien und der Öffentlichkeit im Allgemeinen zu fördern. In offiziellen Dokumenten ist ein gewisser Sensibilisierungsgrad festzustellen, da es mehrere Beispiele für Hinweise zur Verwendung bestimmter sprachlicher Formulierungen und Kategorien gibt, einschließlich Leitlinien für Wahlorganisatoren, die als vorzugswürdig gelten. Dazu gehört die Bereitstellung von Informationen darüber, welche Arten von Behinderungen unter die Kategorie „Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen“ fallen, und die Weiterentwicklung dieser Informationen in Zusammenarbeit mit Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten (wie in Belgien, Finnland und Lettland).

Wirksame Schulungen umfassen Aspekte wie die Vermittlung eines Überblicks über das Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen, barrierefreie Wahlpraktiken und

⁹³ Siehe beispielsweise Irlands jüngstes Wahlreformgesetz (Electoral Reform Act) (2022).

⁹⁴ Siehe den Vorschlag Rumäniens zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Gewährung finanzieller Unterstützung.

Wahllokale, angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen, Möglichkeiten zur Unterstützung von Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen und Notfallpläne für den Fall, dass Probleme auftreten. Darüber hinaus könnten Schulungen auch eine Selbstdiagnose, -prüfung und -zertifizierung umfassen, um blinde Flecken oder mangelndes Verständnis der Informationen zu ermitteln. Ein gutes Beispiel hierfür ist Dänemark, wo Wahlhelferinnen und -helfer (und andere) mithilfe eines Quiz ihre Kenntnis der Informationen überprüfen.

So weit wie möglich könnte mit Maßnahmen sichergestellt werden, dass Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen Wahlen möglichst ähnlich wie andere Bürgerinnen und Bürger erleben. Dies könnte über die bloße Ermöglichung des Zugangs in irgendeiner Form hinausgehen. Beispiele hierfür sind ein automatisches Wählerverzeichnis (wie es in den meisten Mitgliedstaaten besteht), sodass eine „Bestätigung“ der Stimmabgabeabsicht nicht erforderlich ist, oder vereinfachte Registrierungsverfahren, wie in Irland; mehr Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Wahllokalen statt alternativer Formen der Stimmabgabe (z. B. Briefwahl), die nicht in gleichem Maße ein Gefühl der Teilhabe am öffentlichen Leben vermitteln. Dies kann auch die Schaffung der Atmosphäre eines Wahllokals in anderen Umgebungen umfassen, wie z. B. die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen, die in betreuter Pflege leben, an einem bestimmten Tag in ihrem eigenen Umfeld ihre Stimme abgeben zu können (z. B. die „geschlossenen Wahllokale“ in Polen).

Die aktuellen Datensätze erfassen nicht speziell die Probleme, vor denen Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen bei der Ausübung ihres Wahlrechts möglicherweise stehen. Die Erhebung weiterer statistischer Daten über Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen (wie in Schweden und Rumänien) würde es den Behörden ermöglichen, besser zu verstehen, wie sich Wahlerfahrungen je nach Art der Behinderung unterscheiden können und wie diese Informationen für die gemeinsame Konzeption von Forschungsprojekten genutzt werden könnten, bei denen die Datenerhebung auf Menschen mit Behinderungen zugeschnitten ist. Gute Beispiele sind die Erprobung neuer Stimmabgabeinstrumente/-technologien mithilfe von Bürgerinnen und Bürgern mit unterschiedlichen Barrierefreiheitsanforderungen zur Erforschung möglicher unbeabsichtigter Folgen oder unerfüllter Bedürfnisse; die Entwicklung quantitativer Instrumente, die eine Aggregation und Analyse von Ergebnissen auf der Grundlage verschiedener Arten von Behinderungen ermöglichen, unter Verwendung qualitativer Forschungsergebnisse, die einen tiefen Einblick in die Lebenserfahrung der Menschen vermitteln, um besser zu verstehen, wie sie am öffentlichen und politischen Leben teilnehmen möchten. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten für statistische Zwecke muss in voller Übereinstimmung mit der DSGVO erfolgen.

Um den Bedürfnissen von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen im Zusammenhang mit Wahlen effizient gerecht zu werden, könnten Standardmaßnahmen ergriffen werden, um sowohl das Ausmaß der Ungleichheiten beim Zugang zur Wahl als auch die Wirksamkeit der zur Verringerung dieser Ungleichheiten ergriffenen Lösungen zu bewerten.

Vertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen könnten konsultiert werden, wenn Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an Wahlen vorbereitet werden.

Die Kommission wird im Dezember 2024 Empfehlungen für inklusive und resiliente Wahlverfahren in der Union abgeben, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Barrierefreiheit von Wahlen für Menschen mit Behinderungen.

Weitere Gespräche behindertengerechte Wahlen werden im Rahmen des Europäischen Kooperationsnetzes für Wahlen geführt.

Anhang 1 – Rahmenbedingungen für den Zugang zu Wahlen für Menschen mit Behinderungen

Wann?	Was?
Vor den Wahlen	<ul style="list-style-type: none">- Ausarbeitung von Aktionsplänen für Menschen mit Behinderungen, einschließlich Checklisten für barrierefreie Wahlen, und Einbeziehung von Vertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen in die Ausarbeitung solcher Pläne.- Gewährleistung, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Wahlinformationen in unterschiedlichen und barrierefreien Formen und Formaten haben.- Sicherstellung der Barrierefreiheit der Websites der Wahlbehörden.- Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, auch in Zusammenarbeit mit Vertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen.- Auswahl von Wahllokalen mit barrierefreien Räumlichkeiten, unter anderem anhand von Checklisten, die gemeinsam mit Vertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen entwickelt wurden.- Gestaltung von leicht lesbaren Stimmzetteln, die mit Stimmabgabehilfsmitteln ausgefüllt werden können.- Gestaltung barrierefreier Wahllokale, bei der nicht nur die physische Barrierefreiheit eine Rolle spielt.- Sorge dafür tragen, dass die Wahlgeräte mit Software ausgestattet sind, in die leicht Barrierefreiheitsfunktionen integriert werden können.- Gestaltung von Wahlkabinen und Wahlurnen, die für ein breites Spektrum von Wählerinnen und Wählern zugänglich sind.- Erwerb von Werkzeugen zur Verbesserung der Barrierefreiheit, wie Vergrößerungsgeräte, Lampen, taktile und/oder Brailleschablonen für papiergestützte Stimmzettel, taktile Aufkleber für Wahlurnen, Stifte mit großem Griffbereich, Ausdrucke in Großschrift, Audiodateien (d. h. DAISY⁹⁵), Videodateien mit vollständiger Transkription, Untertitelung, Gebärdensprachdolmetschen.- Angebot ergänzender Stimmabgabemethoden und anderer besonderer Vorkehrungen, darunter Briefwahl und Onlinestimmabgabe, vorgezogene Stimmabgabe, mobile Stimmabgabe, Stimmabgabe außerhalb des Wahllokals,

⁹⁵ [European Inclusive Publishing Forum](#).

Wann?	Was?
	<p>Stimmabgabe durch Bevollmächtigte und Möglichkeit der Entscheidung für ein anderes Wahllokal.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchgängige Berücksichtigung von Behinderungen in Handbüchern für Wahlhelferinnen und -helfer. - Konsultation von Vertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung von Wahlvorschriften und Einbeziehung dieser Organisationen in die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes, einschließlich inklusiver Verfahren für die Erstellung von Kandidatenlisten.
Während der Wahlen	<ul style="list-style-type: none"> - Schulungen für Wahlhelferinnen und -helfer: Wie können Menschen mit Behinderungen bei der Stimmabgabe unterstützt werden? - Sensibilisierung der Wahl- und anderer einschlägiger Behörden. - Verbreitung von Wahlinformationen in unterschiedlichen und barrierefreien Formen und Formaten. - Barrierefreie Gestaltung von Wahldebatten und -veranstaltungen. - Unterstützung der Barrierefreiheit politischer Werbung, auch in Zusammenarbeit mit Vertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen, und Bereitstellung von Schulungen für Medienanbieter. - Unterstützung für Kandidatinnen und Kandidaten mit Behinderungen, unter anderem durch die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern, und Durchführung von Debatten in barrierefreien Formaten. - Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Teilnahme als Wahlhelferinnen und -helfer, unter anderem durch Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschen. - Unterstützung der Teilnahme von Wählerinnen und Wählern, unter anderem durch die Bereitstellung von Hilfe bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl und die Umgehung von Warteschlangen. - Bekanntgabe der Wahlergebnisse in barrierefreien Formaten. - Sorge dafür tragen, dass Verfahren zur Beilegung von Wahlstreitigkeiten für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. - Unterstützung der Beobachtung von Wahlen durch Menschen mit Behinderungen und Beobachtung der Barrierefreiheit von Wahlen.
Nach den Wahlen	<ul style="list-style-type: none"> - Erhebung von Daten über die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an Wahlen. - Bewertung der Barrierefreiheit von Wahlen und Einbeziehung von Vertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen in diese Bewertung. - Überprüfung rechtlicher, institutioneller und administrativer Hindernisse. - Überprüfung des barrierefreien Zugangs zu Wahlwebsites, auch in Zusammenarbeit mit Vertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen.

Wann?	Was?
	<ul style="list-style-type: none"> - Veröffentlichung der Ergebnisse der Bewertung in barrierefreien Formaten. - Vereinfachung, Automatisierung und Bereitstellung des Zugangs zu den verschiedenen Vorregistrierungsverfahren einschließlich der Registrierung der Wählerinnen und Wähler, der Beantragung von Vorkehrungen und der Gewährung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen zu den von ihnen benötigten Dokumenten. - Stärkung der Partnerschaften zwischen Wahlbehörden, Vertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen und anderen Interessenträgern, damit festgestellte Lücken im Zusammenhang mit der allgemeinen Barrierefreiheit des Wahlumfelds geschlossen werden können.

Anhang 2 – Beispiele für Checklisten zur Bewertung der Barrierefreiheit von Wahllokalen

a) Estland

Bewertete Kriterien	Ja	Nein
Öffentliche Verkehrsmittel und Parken		
Das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar		
Das Gebäude verfügt über Parkplätze für Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen		
Barrierefreier Zugang vom Parkplatz zum Haupteingang des Gebäudes		
Zugangsweg und Zutritt zum Gebäude		
Die Routen zum Gebäude und zum Haupteingang sind beschildert		
Der Zugang zum Gebäude ist über eine Rampe möglich		
Die Rampe verfügt über Handläufe und eine rutschhemmende Oberfläche		
Die Rampe hat eine ausreichende Breite (mindestens 1,1 m)		
Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer können die Türschwelle des Gebäudes selbstständig überfahren		
Die Außentür des Gebäudes öffnet sich automatisch oder kann leicht geöffnet werden		
Die Außentür ist offen, d. h. die Tür ist nicht verriegelt oder erfordert nicht das Bedienen einer Gegensprechanlage		
Zugang zum Wahllokal im Gebäude		
Das Wahllokal befindet sich im selben Stockwerk wie der Haupteingang des Gebäudes		
Das Wahllokal ist (wenn es sich nicht auf demselben Stockwerk wie der Haupteingang befindet) über einen Aufzug oder eine Rampe erreichbar		
Der Weg vom Haupteingang zum Wahllokal ist ausreichend breit (mindestens 1,5 m)		

Der Zugang zum Wahllokal ist frei von Hindernissen, einschließlich Türschwellen, die Rollstuhlfahrerinnen und -fahrern den Zugang erschweren		
Die Innentüren des Gebäudes öffnen sich automatisch oder können leicht geöffnet werden		
Der Weg zum Wahllokal ist beschildert		
Die Innenräume des Gebäudes verfügen über ausreichende Beleuchtung		
Bewegen innerhalb der Wahllokals		
Es gibt genügend Platz, um sich mit Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen im Wahllokal zu bewegen		
Das Wahllokal verfügt über Sitzmöglichkeiten für Wählerinnen und Wähler, die sich ausruhen müssen		
Das Wahllokal verfügt über ausreichende Beleuchtung		

b) Finnland⁹⁶

Ankunft im Wahllokal	Ja	Nein
Ist das Wahllokal leicht zugänglich und gibt es eine Haltestelle für öffentliche Verkehrsmittel in der Nähe des Wahllokals?		
Können Fahrzeuge (z. B. Taxis für Menschen mit Behinderungen) in die Nähe des Eingangs gelangen?		
Gibt es in der Nähe des Wahllokals barrierefreie Parkplätze (Breite 3 600 mm und Länge 5 000 mm)?		
Ist der Weg zum Eingang ausgeschildert?		
Ist der Weg zum Eingang leicht erkennbar, eben, befestigt und rutschfest?		
Beträgt die Steigung der Strecke nicht mehr als 5 % (1:20)?		
Eingang		
Gibt es deutliche Hinweise auf barrierefreie Wege im Wahllokal?		
Gibt es entlang der Treppe zum Eingang eine Rampe mit einer Neigung von bis zu 8 % und einer Breite von mindestens 900 mm?		
Verfügen die Treppen und Rampen über Handläufe auf beiden Seiten?		
Befindet sich vor der Vordertür eine Fläche von mindestens 1 500 mm x 1 500 mm?		
Gibt es auf der Öffnungsseite der Vordertür mindestens 400 mm Freiraum, den Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer beim Öffnen der Tür benötigen?		
Beträgt die Breite der Eingangstür mindestens 850 mm und die Höhe der Schwelle nicht mehr als 20 mm?		
Öffnet sich die Tür automatisch oder ansonsten leicht (maximale Öffnungskraft 10 N, d. h. 1 kg)?		
Gibt es Aussparungen von nicht mehr als 10 mm x 30 mm in der Schlammmatte oder dem Rost am Eingang, und ist die Höhendifferenz durch die Matte oder den Rost nicht größer als 20 mm?		

⁹⁶ www.parlament.gv.at Invalidiliitto, 'Äänestyspaikkojen esteettömyyden tarkistuslista'.

Ankunft im Wahllokal	Ja	Nein
Beträgt die Tiefe und Breite des Windschutzes mindestens 1 500 mm, wenn sich beide Türen von der Windschutzvorrichtung weg öffnen?		
Beträgt die Breite des Windschutzes mindestens 1 500 mm und die Tiefe mindestens 2 300 mm, wenn sich eine der Türen innerhalb des Schutzes öffnet?		
Wahllokal		
Verfügt das Wahllokal über mindestens eine Wahlkabine, in der der Stimmzettel am Tisch sitzend ausgefüllt werden kann?		
Gibt es unter dem Wahlkabinetisch (Höhe 750–800 mm) ausreichenden Raum für die Knie mit den Mindestabmessungen von 800 mm Breite, 600 mm Tiefe und 670 mm Höhe?		
Oder gibt es im Wahllokal höhenverstellbare Tische?		
Verfügen die Wahlkabinen über eine blendfreie und angemessene Beleuchtung (500–750 Lux auf der Schreibebebene)?		
Gibt es Sitzmöglichkeiten im Wahllokal, auf denen sich die Wählerinnen und Wähler bei Bedarf ausruhen können?		
Gibt es sowohl im Vorwahllokal als auch im eigentlichen Wahllokal eine Wahlassistenz?		
Wenn es unter den Wahlhelferinnen und -helfern Personen gibt, die Hilfsmittel nutzen, muss das Wahllokal mit einer barrierefreien Toilette ausgestattet sein.		

Anhang 3 – Beispiel für allgemeine Empfehlungen für Wahlhelferinnen und -helfer

Spanien

Beachten Sie als Wahlhelferin und -helfer in einem Wahllokal, dass Menschen mit Behinderungen autonom und selbstständig sind und als solche behandelt werden müssen.

Benehmen Sie sich natürlich und respektvoll. Gehen Sie nicht davon aus, dass eine Person Hilfe benötigt, nur weil sie eine Behinderung hat. Ist das Umfeld barrierefrei, kommen Menschen mit Behinderungen in der Regel ohne Schwierigkeiten zurecht. Lassen Sie sich vom gesunden Menschenverstand und dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung leiten.

Fragen Sie nur dann, ob Ihre Hilfe benötigt wird, wenn die Wählerin oder der Wähler mit einer Behinderung offensichtlich Hilfe benötigt. Wenn die Person Hilfe akzeptiert, fragen Sie sie konkret, wie Sie helfen können, bevor Sie handeln.

Auf Anfrage von Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen und nur auf ihre Anfrage hin kann eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Verwaltung oder des Sicherheitspersonals sie am Eingang des Gebäudes in Empfang nehmen und zum Wahllokal begleiten.

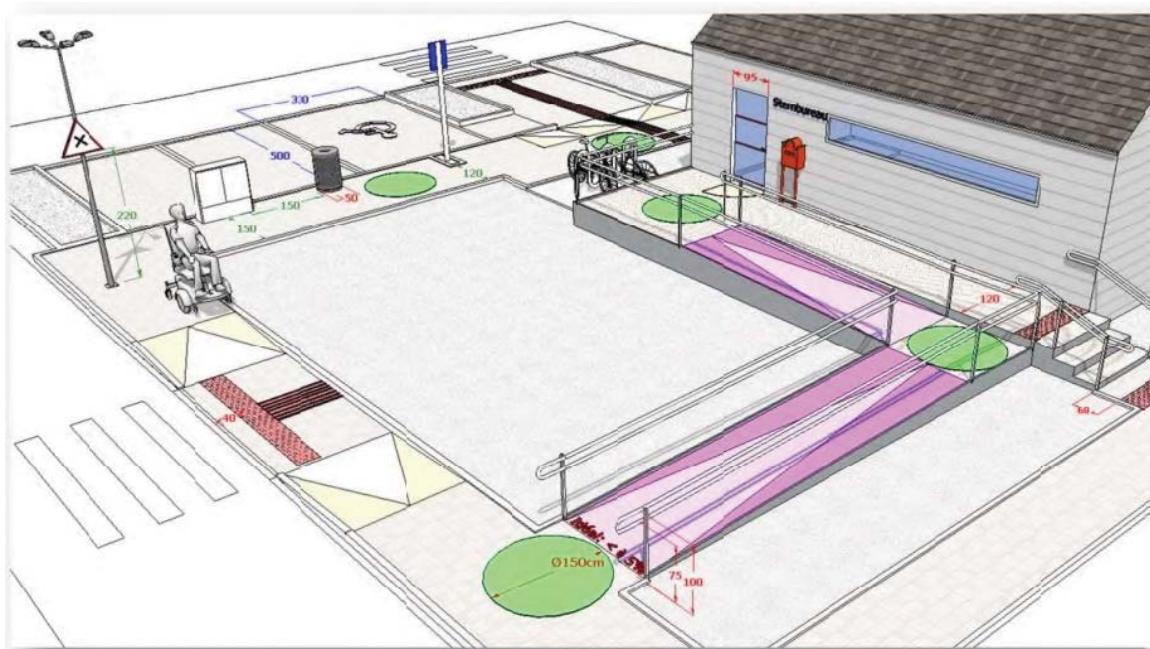
Wenn Sie mit Menschen mit Hörbehinderung kommunizieren, sprechen Sie geradeaus und bewegen Sie nicht Ihren Kopf. Sprechen Sie die Person nicht von hinten an, wenn Sie sich gebückt haben oder wenn Sie schreiben. Schreien Sie nicht, sprechen Sie einfach ganz normal, in Ihrem normalen Gesprächstempo, ohne etwas im Mund zu haben, und verbergen Sie nicht Ihr Gesicht. Bei Bedarf schreiben Sie Ihre Nachricht auf, benutzen Sie ganz natürliche Gesten oder machen Sie mit einer leichten Berührung des Arms auf sich aufmerksam.

Sehbehinderten Wählerinnen und Wähler können Sie Ihren Arm als Stütze anbieten. In diesem Fall passen Sie Ihr Tempo an und achten Sie auf die Umgebung, damit sie unbeschwert gehen können.

Blinden- und Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen sind stets zugelassen, sie müssen sich bei ihrem Besitzer aufhalten und dürfen nicht gestört oder abgelenkt werden.

Überprüfen Sie immer, ob die Person mit einer Behinderung verstanden hat, was Sie kommunizieren wollen.

Anhang 4 – Beispiel für die Gestaltung des Zugangs zu Wahllokalen⁹⁷

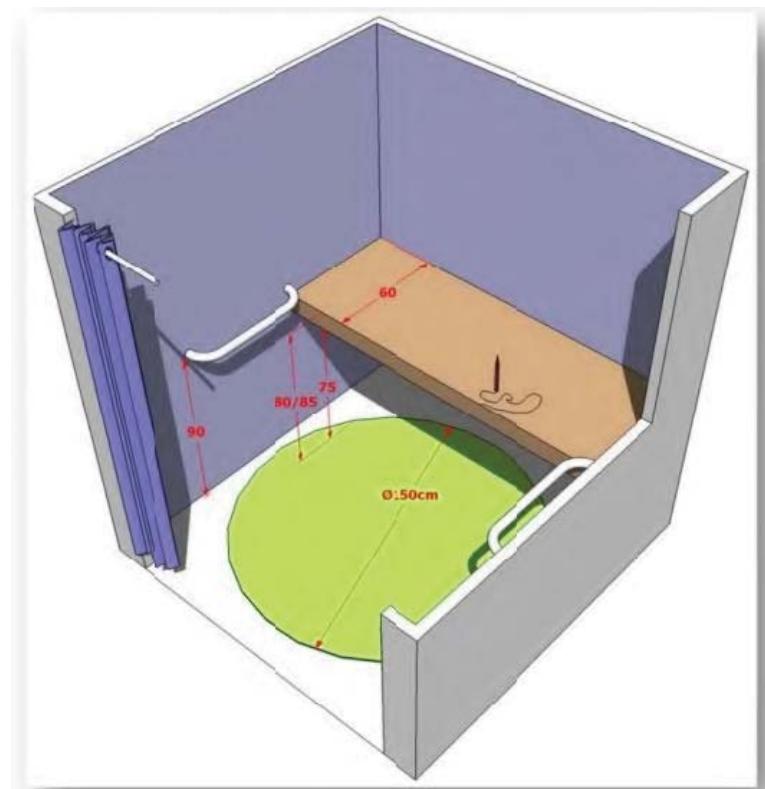


⁹⁷ [Accessibilité des bureaux de vote.](#)

Anhang 5 – Beispiel für die Gestaltung eines barrierefreien Wahllokals⁹⁸

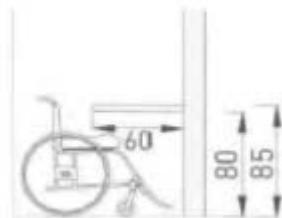
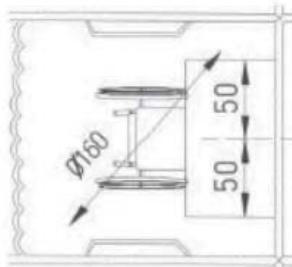


Anhang 6 – Beispiele für adaptierte Wahlkabinen⁹⁹



⁹⁸ [Accessibilité des bureaux de vote.](#)

⁹⁹ [Accessibilité des bureaux de vote.](#)



Anhang 7 – Begriff der Behinderung, wie er von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Wahlen verwendet wird

Die Mitgliedstaaten verfolgen bezüglich des Begriffs der Behinderung im Zusammenhang mit Wahlen unterschiedliche Ansätze. Dies hängt manchmal damit zusammen, wie sie festlegen, wer bei Wahlen das aktive und passive Wahlrecht hat, oder wie sie festlegen, wer Anspruch auf besondere Vorkehrungen bei Wahlen hat. Die Mitgliedstaaten können auf Behinderungen auch in anderen Zusammenhängen wie sozialen Rechten und Grundrechten Bezug nehmen, die im Zusammenhang mit Wahlen relevant sein könnten.

Mehrere Mitgliedstaaten verwenden operative Definitionen, die der Fähigkeit der Wählerinnen und Wähler Rechnung tragen, ihr Stimmrecht allein auszuüben. Österreich definiert Wählerinnen und Wähler mit Behinderungen als Menschen, die vernünftigerweise Unterstützung beim Ausfüllen eines amtlichen Stimmzettels benötigen, sei es durch eine andere Person oder im Wege bestimmter Hilfsmittel wie z. B. Schablonen. Tschechien nennt Behinderung als eines der Kriterien für die Gewährung von Hilfe oder anderer spezifischer Unterstützung für Wählerinnen und Wähler. Dänemark erwähnt Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit unterschiedlichen Möglichkeiten der Stimmabgabe, die Wählerinnen und Wählern zur Verfügung stehen, die nicht in einem Wahllokal oder in dem bestimmten Wahllokal, dem sie zugewiesen sind, ihre Stimme abgeben können. In ähnlicher Weise hat Estland Bestimmungen für den Fall erlassen, dass Wählerinnen und Wähler aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Stimme auf einem Stimmzettel oder in einem Wahllokal abzugeben. Spanien verfolgt einen differenzierteren Ansatz und sieht verschiedene Arten von Behinderungen vor, entweder körperliche (z. B. Hör- und Sehbehinderungen) oder geistige Beeinträchtigungen.¹⁰⁰

Für Kroatien ist eine Beurteilung der Behinderung (körperliche Behinderung wie Blindheit, geringe Sehkraft, Schädigung der oberen Extremitäten oder andere

¹⁰⁰ 2018 wurde in Spanien Artikel 3 des Wahlgesetzes geändert.

Beeinträchtigungen, die die Wählerin bzw. den Wähler daran hindern, selbstständig zu wählen) nur dann geboten, wenn die Fähigkeit einer Person, selbstständig zu wählen, infrage steht.

Ungarn definiert Wählerinnen und Wähler mit Behinderungen als Wählerinnen und Wähler, die deutlich eingeschränkte oder keine sensorischen Fähigkeiten, insbesondere Sehvermögen und Hörvermögen, oder erheblich eingeschränkte oder keine Bewegungsfähigkeiten oder geistige Fähigkeiten haben oder über erheblich eingeschränkte Kommunikationsfähigkeiten verfügen, was sie in Bezug auf die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dauerhaft benachteiligt.

Lettland spricht von Wählerinnen und Wählern mit körperlichen Behinderungen, wenn diese sich nicht in ein Wahllokal begeben können. Die Niederlande erwähnen Wählerinnen und Wähler mit körperlicher Behinderung im Zusammenhang mit ihrer Verpflichtung, Wahllokale so auszurüsten, dass Wählerinnen und Wähler mit körperlichen Behinderungen in der Lage sind, ihre Stimme so weit wie möglich selbst abzugeben oder von einer Wahlhelferin oder einem Wahlhelfer Hilfe zu erhalten.

In Portugal ist für die Zwecke der Verpflichtung zur Erbringung vorrangiger Dienste für Menschen mit Behinderungen für alle öffentlichen und privaten Organisationen, die persönlich Dienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringen, eine Person mit Behinderung rechtlich definiert als eine Person, die aufgrund eines angeborenen oder erworbenen Verlusts oder einer Beeinträchtigung von Körperfunktionen, einschließlich psychologischer Funktionen, besondere Schwierigkeiten hat, welche in Verbindung mit Umweltfaktoren ihre Aktivitäten und ihre Teilhabe zu gleichen Bedingungen, wie sie für andere Personen gelten, einschränken oder behindern, und die über einen Grad der Arbeitsunfähigkeit von mindestens 60 % verfügt, der in einer Mehrzweckbescheinigung anerkannt ist.¹⁰¹ Portugal bietet Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen Vorrang oder Unterstützung im Wahllokal. Eine von einer offensichtlichen Krankheit oder körperlichen Behinderung betroffene Wählerin oder ein von einer offensichtlichen Krankheit oder körperlichen Behinderung betroffener Wähler, die bzw. der nach Auffassung der Wahlhelferinnen und -helfer bei der Stimmabgabe nicht in der Lage ist, die gesetzlich vorgesehenen Handlungen vorzunehmen, stimmt in Begleitung einer anderen Wählerin oder eines anderen Wählers ihrer bzw. seiner Wahl ab, die bzw. der sicherstellt, dass die abgegebene Stimme dem Willen der von Einschränkungen betroffenen Wählerin oder des von Einschränkungen betroffenen Wählers entspricht, und die bzw. der zu absoluter Geheimhaltung verpflichtet ist. Sind nach Auffassung der Wahlhelferinnen und -helfer die Krankheit oder körperliche Behinderung nicht offensichtlich, muss bei der Stimmabgabe eine Bescheinigung über die Unmöglichkeit der Stimmabgabe vorgelegt werden, die von der Ärztin bzw. dem Arzt ausgestellt wird, die bzw. der im Gemeindegebiet die Befugnisse der Gesundheitsbehörde ausübt, und die mit dem Siegel der betreffenden Dienststelle beglaubigt wird. Zu diesem Zweck müssen Gesundheitszentren am Wahltag während der Öffnungszeiten der Wahllokale geöffnet sein. Unbeschadet der Beurteilung der Wahlhelferinnen und -helfer über die Zulässigkeit der Stimmabgabe kann jede Wahlhelferin bzw. jeder Wahlhelfer oder können die Delegierten der politischen Parteien oder Koalitionen einen schriftlichen Protest zu Protokoll geben. Sehbehinderte Wählerinnen und Wähler können, wenn sie dies wünschen, die Wahlhelferinnen und -helfer um einen Braillewahlzettel bitten,

¹⁰¹ Gesetzesdekret Nr. 58/2016 vom 29. August 2016.

der es ihnen ermöglicht, das gesetzlich vorgeschriebene Stimmabgabeverfahren allein durchzuführen. Als nicht zu einer Stimmabgabe fähig werden im Wahlgesetz nur Personen mit schweren psychosozialen Behinderungen eingestuft, die in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen oder von einem Ärztegremium als schwer psychosozial behindert eingestuft wurden. Personen, die offensichtlich eine schwerwiegende geistige Einschränkung aufweisen, auch wenn sie nicht als solche registriert sind, und die in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen oder von einem Ärztegremium als schwer geistig eingeschränkt erklärt wurden, sowie Personen, denen ihre politischen Ehrenrechte im Wege einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung entzogen wurden, haben kein aktives Wahlrecht.

Slowenien erwähnt in seinen Wahlgesetzen eine Reihe von Behinderungen und regelt die Stimmabgabemöglichkeiten, die den Wählerinnen und Wählern zur Verfügung stehen.

Andere Mitgliedstaaten verknüpfen den Begriff aus verschiedenen Gründen nicht speziell mit der Teilnahme an Wahlen und verwenden allgemeine Definitionen oder Begriffsbestimmungen, die für andere rechtliche Zwecke formuliert wurden. Für Griechenland besteht hier eine Verbindung mit der sozialen Sicherheit und dem angekündigten nationalen Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen, dem Behindertenregister und dem digitalen Behindertenausweis. Frankreich verwendet eine weit gefasste Definition von Behinderung, unter die jede Einschränkung von Tätigkeiten oder Einschränkung der Teilhabe an der Gesellschaft fällt, mit der eine Person in ihrem Umfeld aufgrund einer wesentlichen, anhaltenden oder dauerhaften Beeinträchtigung einer oder mehrerer körperlicher, sensorischer, psychischer, kognitiver oder psychischer Funktionen, einer mehrfachen Behinderung oder einer Beeinträchtigung der Gesundheit konfrontiert ist. Irland verwendet im Zusammenhang mit Wahlen eine Definition, die sich weitgehend aus der Definition des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ergibt und der zufolge eine Behinderung eine erhebliche Einschränkung der Fähigkeit der Person bedeutet, aufgrund einer dauerhaften körperlichen, sensorischen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigung einen Beruf, eine Geschäftstätigkeit oder einen Beruf im Staat auszuüben oder am gesellschaftlichen oder kulturellen Leben im Staat teilzunehmen.

Litauen definiert Behinderung als eine langfristige Beeinträchtigung der Gesundheit und der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und einen Rückgang der Aktivität aufgrund von Störungen der Körperstruktur und -funktionen einer Person und der Wechselwirkung mit nachteiligen Umweltfaktoren. 2024 wird diese Definition geändert, und Behinderung wird dann als langfristige funktionale Beeinträchtigung (angeboren und/oder erworben) verstanden, die eine Person aufgrund von Umweltfaktoren daran hindert, gleichberechtigt mit anderen Personen uneingeschränkt und wirksam an der Gesellschaft teilzuhaben. Luxemburg verwendet die Definition des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

In Rumänien ist der Begriff der Behinderung nicht im Wahlrecht selbst definiert, sondern in den spezifischen Rechtsvorschriften über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Er beruht auf dem Konzept des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in dem Menschen mit Behinderungen definiert werden als Menschen, deren soziales Umfeld nicht an ihre körperlichen, sensorischen, psychischen, seelischen und/oder damit verbundenen

Beeinträchtigungen angepasst ist, wodurch der gleichberechtigte Zugang zum Leben der Gesellschaft vollständig verhindert bzw. eingeschränkt wird und Schutzmaßnahmen zur Unterstützung ihrer sozialen Integration und Inklusion erforderlich werden. Das Gesetz über Präsidentschaftswahlen erwähnt auch Personen mit eingeschränkter Mobilität, was Menschen mit körperlichen Behinderungen einschließt, und sieht hierin ein Kriterium für die Möglichkeit, in jedem beliebigen barrierefreien Wahllokal seine Stimme abgeben zu können.

Belgien definiert Behinderung nicht und unterscheidet nicht zwischen geistigen und körperlichen Behinderungen. Deutschland verfügt über einen Rechtsrahmen, der den Bezugspunkt für alle Strategien für Behinderte bildet. In Schweden gibt es keine spezifischen Kriterien zur Definition einer Behinderung, da unterschiedliche Arten von Behinderungen Menschen in unterschiedlichen Situationen betreffen.

Anhang 8 – Unionsrecht und EU-Standards, die im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit von Wahlen für Menschen mit Behinderungen relevant sind

Mit der Richtlinie (EU) 2019/882¹⁰² über die **Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen** (Europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit) wird die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe durch Verbesserung des Zugangs zu Alltagsprodukten und -dienstleistungen gefördert, die durch ihr Design oder durch Anpassung den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen. In Anhang I dieser Richtlinie sind die besonderen Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen festgelegt. Anhang II enthält Beispiele für praktische Lösungen, die den Ländern bei der Erfüllung dieser Barrierefreiheitsanforderungen helfen. Diese Lösungen umfassen die Bereitstellung von Informationen, die Gestaltung von Benutzerschnittstellen und Funktionalitäten, die Verpackung von Produkten und ihre Bedienungsanleitungen, die Erbringung von Dienstleistungen und spezifische Dienstleistungen, was auch hilfreich sein könnte, um Lösungen für die elektronische Stimmabgabe barrierefrei zu machen.¹⁰³

Bei Produkten und Dienstleistungen, die nicht unter den Europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit fallen, würde die Einhaltung dieser Barrierefreiheitsanforderungen dennoch dazu beitragen, die Barrierefreiheit in der gesamten EU zu verbessern.

In den **Richtlinien 2014/24/EU**¹⁰⁴ und **2014/25/EU**^{23, 105} des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe, in denen Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge und für Wettbewerbe für bestimmte Lieferungen (Produkte), Dienstleistungen und Bauleistungen festgelegt sind, heißt es: „Für

¹⁰² [Richtlinie \(EU\) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen](#).

¹⁰³ Anhang II der Richtlinie enthält Beispiele, die für Stimmabgabeverfahren relevant sein könnten.

¹⁰⁴ [Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG](#). Konsolidierter Text.

¹⁰⁵ [Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG](#). Konsolidierter Text.

sämtliche Beschaffungen, die zur Nutzung durch Personen – ob Allgemeinbevölkerung oder Personal des öffentlichen Auftraggebers – bestimmt sind, ist es außer in hinreichend begründeten Fällen erforderlich, dass die öffentlichen Auftraggeber technische Spezifikationen festlegen, um den Kriterien der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und des ‚Design für Alle‘ Rechnung zu tragen.“ Weiter besagen diese Richtlinien: „Werden verpflichtende Zugänglichkeitserfordernisse mit einem Rechtsakt der Union erlassen, so müssen die technischen Spezifikationen, soweit die Kriterien der Zugänglichkeit für Personen mit Behinderungen oder der Konzeption für alle Nutzer betroffen sind, darauf Bezug nehmen.“

In der **Richtlinie (EU) 2016/2102¹⁰⁶ (Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites)** sind Grundsätze für den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen festgelegt. Diese Grundsätze sind:

- Wahrnehmbarkeit, d. h., die Informationen und Komponenten der Benutzerschnittstelle müssen den Benutzerinnen und Benutzern in einer Weise dargestellt werden, dass sie sie wahrnehmen können,
- Bedienbarkeit, d. h., Benutzerinnen und Benutzer müssen die Komponenten der Benutzerschnittstelle und die Navigation handhaben können,
- Verständlichkeit, d. h., die Informationen und die Handhabung der Benutzerschnittstelle müssen verständlich sein, und
- Robustheit, d. h., die Inhalte müssen robust genug sein, damit sie zuverlässig von einer Vielfalt von Benutzerinnen und Benutzern, einschließlich assistiven Technologien, interpretiert werden können.¹⁰⁷

Die Richtlinie schreibt ferner vor, dass jede Website und jede mobile Anwendung eine ausführliche, umfassende und klare Erklärung über ihre Vereinbarkeit mit dieser Richtlinie vorlegen muss.¹⁰⁸

Für viele Mitgliedstaaten bedeutete die Annahme der Richtlinie die Einführung neuer nationaler Rechtsvorschriften über den barrierefreien Zugang zu Websites. Ohne die Richtlinie hätten Maßnahmen auf nationaler Ebene allein nicht das Ausmaß der Aktivitäten im Zusammenhang mit dem barrierefreien Zugang zu Websites erreicht, einschließlich der Sensibilisierung im öffentlichen Sektor, wie aus den Berichten der Mitgliedstaaten über die Überwachung der Barrierefreiheit hervorgeht. Die

¹⁰⁶ [Richtlinie \(EU\) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen](#).

¹⁰⁷ Diese Grundsätze des barrierefreien Zugangs werden ausgedrückt in prüfbaren Erfolgskriterien wie denjenigen, die der Europäischen Norm EN 301549 V3.2.1 (2021-03) „Barrierefreiheitsanforderungen, geeignet für die öffentliche Beschaffung von IKT-Produkten und -Diensten in Europa“ zugrunde liegen. Das bietet eine gemeinsame Methodik zur Prüfung der Konformität von Inhalten auf Websites und mobilen Anwendungen mit diesen Grundsätzen. Diese europäische Norm wurde auf der Grundlage des Mandats M/554 angenommen, das die Kommission den europäischen Normungsorganisationen erteilt hat.

¹⁰⁸ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 256 vom 12.10.2018, S. 103).

Überprüfung des technologischen Fortschritts hat gezeigt, dass automatisierte oder effiziente und leicht umzusetzende Mittel, die künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen einsetzen, zunehmend für Instrumente eingesetzt werden, die den digitalen Zugang ermöglichen, wodurch die Zugänglichkeit für einige Arten von Inhalten verbessert wird, die derzeit nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

In der **Richtlinie 2010/13/EU**¹⁰⁹ wird anerkannt, dass das Recht von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Union und ihre Integration untrennbar mit der Bereitstellung zugänglicher audiovisueller Mediendienste verbunden ist. Daher müssen die Mitgliedstaaten unverzüglich sicherstellen, dass ihrer Rechtshoheit unterworfene Anbieter von Mediendiensten Inhalte aktiv für Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen, zugänglich machen.

Mediendiensteanbieter müssen die Barrierefreiheitsanforderungen in einem schrittweisen und kontinuierlichen Prozess erfüllen, wobei praktische und unvermeidbare Einschränkungen, die eine vollständige Barrierefreiheit verhindern könnten, wie etwa Sendungen oder Veranstaltungen, die in Echtzeit übertragen werden, zu berücksichtigen sind.

Um die Fortschritte der Mediendiensteanbieter bei der schrittweisen Herstellung der Barrierefreiheit ihrer Dienste für Seh- oder Hörbehinderte zu messen, müssen die Mitgliedstaaten von den in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Mediendiensteanbietern verlangen, den nationalen Regulierungsbehörden regelmäßig Bericht zu erstatten. Die Mitgliedstaaten müssen die Mediendiensteanbieter ferner dazu anhalten, Aktionspläne für Barrierefreiheit auszuarbeiten, um ihre Dienste kontinuierlich und schrittweise für Menschen mit Behinderungen zugänglicher zu machen. Diese Aktionspläne müssen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen übermittelt werden. Jeder Mitgliedstaat muss außerdem eine zentrale, (auch für Menschen mit Behinderungen) leicht zugängliche und öffentlich verfügbare Onlinekontaktstelle benennen, die Informationen bereitstellt und Beschwerden über die oben genannten Probleme im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit entgegennimmt.

Die **Europäische Norm EN 301549**¹¹⁰ enthält die funktionalen Barrierefreiheitsanforderungen für IKT-Produkte und -Dienstleistungen sowie eine Beschreibung der Prüfverfahren und der Bewertungsmethodik für jede Barrierefreiheitsanforderung in einer Form, die für die Verwendung bei der Vergabe

¹⁰⁹ [Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste \(Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste\)](#) (kodifizierte Fassung). Konsolidierte Fassung.

¹¹⁰ [Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites: Normen und Harmonisierung](#). Diese Norm wird derzeit überarbeitet, nachdem die Kommission den Normungsauftrag M/587 (DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 14.9.2022 über einen Normungsauftrag an die europäischen Normungsorganisationen in Bezug auf die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen zur Unterstützung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates; siehe [eNorm-Plattform \(europa.eu\)](#)) zur Unterstützung des Europäischen Rechtsakts zur Barrierefreiheit angenommen hat. Die Frist für die Annahme der überarbeiteten Normen endet am 15. September 2025.

öffentlicher Aufträge in Europa geeignet ist. Dieses Dokument ist für den Einsatz von webbasierten Technologien, Nicht-Web-Technologien und Hybriden ausgelegt, die beides nutzen. Es deckt Software, Hardware und Dienstleistungen ab. Es wendet sich sowohl an Anbieter als auch an Beschaffer, dürfte aber auch für viele andere von Nutzen sein.

Sie stützt sich weitgehend auf die vom W3C veröffentlichten und als WCAG 2.1 bekannten [Web Content Accessibility Guidelines v2.1](#) (Richtlinien für barrierefreie Webinhalte Version 2.1). Diese WCAG sind international anerkannte Anforderungen an die Erstellung von Webinhalten. Sie gelten als bewährte Verfahren und sind extrem weitverbreitet. Allerdings **enthalten die Normen EN 301549 v2.1.2 und v3.2.1 jeweils Anforderungen, die nicht Teil der WCAG 2.1 sind**. Die EN 301549 enthält auch Anforderungen, die für die Richtlinie über den barrierefreien Webzugang nicht relevant sind, z. B. Anforderungen an die Barrierefreiheit von Computer-Hardwaresystemen.¹¹¹

Die **Europäische Norm EN 17210**¹¹² über die Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umwelt enthält grundlegende funktionale Mindestanforderungen und Empfehlungen für eine barrierefreie und nutzbare gebaute Umwelt. Sie folgt den Grundsätzen des „Designs für Alle“ bzw. des „universellen Designs“, die eine gerechte und sichere Nutzung für ein breites Spektrum von Benutzerinnen und Benutzern, einschließlich Menschen mit Behinderungen, erleichtern. Diese Anforderungen und Empfehlungen in Bezug auf funktionale Zugänglichkeit und Nutzbarkeit sind für die Planung, den Bau, die Modernisierung oder Anpassung und die Instandhaltung gebauter Umwelten, einschließlich von Fußgängerbereichen und städtischen Gebieten im Freien, relevant.

Weitere Referenzdokumente sind:

- [Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen](#), „Review of the application of Directive (EU) 2016/2102 of the European Parliament and of the Council of 26 October 2016 on the accessibility of the websites and mobile applications of public sector bodies (Web Accessibility Directive)“ (Bewertung und Überprüfung der Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites));
- [Study underpinning the review of the application of the Web Accessibility Directive](#) (Studie zur Untermauerung der Überprüfung der Anwendung der Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites);

¹¹¹ [Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites: Normen und Harmonisierung](#). Diese Norm wird derzeit überarbeitet, nachdem die Kommission den Normungsauftrag M/587 zur Unterstützung des Europäischen Rechtsakts zur Barrierefreiheit (DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 14.9.2022 über einen [Normungsauftrag an die europäischen Normungsorganisationen bezüglich der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen zur Unterstützung der Richtlinie \(EU\) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates](#)) angenommen hat. Die Frist für die Annahme der überarbeiteten Normen endet am 15. September 2025.

¹¹² [EN 17210:2021 contributes to an accessible and usable built environment](#).

- [Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss](#), „Die praktische Ausübung des Wahlrechts durch Menschen mit Behinderungen bei der Wahl zum Europäischen Parlament“;
- [European Disability Forum Human Rights report on political participation of persons with disabilities](#) (Europäisches Behindertenforum – Menschenrechtsbericht über die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen).
- [AVA – Accessible Voting Awareness-Raising report](#) (Bericht über die Sensibilisierung für eine barrierefreie Stimmabgabe) zur Barrierefreiheit von Wahlen für blinde und teilsichtige Wählerinnen und Wähler in Europa, erstellt von der Europäischen Blindenunion.

Anhang 9 – Ergebnisse einer von der Kommission am 7. September 2023 einberufenen Fokusgruppe „Barrierefreiheit von Wahlen für Menschen mit Behinderungen“

Am 7. September 2023 hat die Kommission eine Fokusgruppe einberufen, die sich aus Interessenträgern, die sich mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen befassen, zusammensetzte.

Bedenken wurden hinsichtlich des Zugangs von Menschen mit geistigen Behinderungen zum Wahlprozess und der in diesem Zusammenhang durchgeföhrten Tests geäußert. Als weitere Hindernisse für die Barrierefreiheit wurden der Mangel an Informationen in Leichter Sprache, die fehlende oder unzureichende Unterstützung für Kandidatinnen und Kandidaten mit Behinderungen und gewählte Amtsträgerinnen und Amtsträger, auch in Bezug auf Gebärdensprachdolmetschen, unzureichende Schulungen für Wahlhelferinnen und -helfer zu der Frage, wie Menschen mit Behinderungen bei der Stimmabgabe unterstützt werden können, nicht barrierefreie Wahllokale, fehlende Beförderung zu Wahllokalen und unzureichende Alternativen zur Stimmabgabe im Wahllokal angeführt.

Einige Teilnehmende betonten, dass das mangelnde Bewusstsein für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Barrierefreiheit von Wahlprozessen sowohl zu mentalen Barrieren als auch zu Umweltbarrieren führen könne, was sich auf politische Veränderungen oder Initiativen zur Verbesserung der Beteiligungsquote auswirken könne. Es wurde darauf hingewiesen, dass das schwach ausgeprägte Bewusstsein auf mehrere Faktoren zurückzuföhren ist, darunter das Fehlen detaillierter Daten zum Stimmabgabeverhalten von Menschen mit Behinderung, die mangelnde Schulung von Wahlhelferinnen und -helfern und die geringe Beteiligung von Behindertenorganisationen an der Reform der Wahlpraktiken.

Erwähnt wurden ferner Umweltbarrieren, zu denen der fehlende Zugang zu Informationen und Kommunikation über Wahlen und politische Parteien, (sowohl physisch als auch anderweitig) nicht barrierefreie Wahllokale und Wahlmaterialien, unzureichende alternative und fortschrittliche Wahlmethoden, die begrenzte Verfügbarkeit assistiver Technologien und die mangelnde praktische und finanzielle Unterstützung für Menschen mit Behinderungen in ihrer Eigenschaft sowohl als Wählerinnen und Wähler als auch als Kandidatinnen und Kandidaten gehören. Kein Mitgliedstaat sieht für Kandidatinnen und Kandidaten mit Behinderungen spezifische Unterstützung oder öffentliche Mittel zur Deckung ihrer Wahlkampfkosten vor. Damit liegt der finanzielle und logistische Aufwand im Zusammenhang mit der

Barrierefreiheit ausschließlich auf den Schultern der potenziellen Kandidatinnen und Kandidaten.

Die Interessenträger wiesen auch auf Probleme im Zusammenhang mit den sprachlichen Bedürfnissen von Personen mit Hörbehinderungen bei der Ausübung eines Amtes hin, in das sie gewählt wurden. Politische Parteien, nationale Parlamente und das Europäische Parlament könnten angemessene Vorkehrungen, einschließlich der Bereitstellung von Gebärdendolmetschern, treffen.

Anhang 10 – Verfügbarkeit von Hilfsmitteln, barrierefreien Wahlkabinen und Wahlurnen¹¹³

Mitgliedstaat	Schablonen ¹¹⁴	Vergrößerungsgeräte ¹¹⁵	Angemessene Beleuchtung ¹¹⁶	Audodeskription ¹¹⁷	Im Wahllokal verfügbare Gebärdensprache	Ausdrucke in Großschrift ¹¹⁸	Braillewahlzettel ¹¹⁹	Barrierefreie Wahlkabinen ¹²⁰	Barrierefreie Wahlurnen ¹²¹
Österreich	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
Belgien	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja
Bulgarien	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
Zypern	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja

¹¹³ Die Tabelle wurde in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erstellt und enthält die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung besten verfügbaren Informationen.

¹¹⁴ Verpflichtung zur Bereitstellung von Schablonen, die auch als taktile Schablonen bezeichnet werden.

¹¹⁵ Verpflichtung, den Wählerinnen und Wählern Vergrößerungsgeräte zur Verfügung zu stellen.

¹¹⁶ Verpflichtung, in der Wahlkabine für angemessene Beleuchtung zu sorgen.

¹¹⁷ Verpflichtung, sicherzustellen, dass Audio-Informationen über die Kandidatinnen und Kandidaten vom Wahllokal aus entweder über ein persönliches Gerät oder ein von den Wahlhelferinnen und -helfern bereitgestelltes Hilfsmittel abgerufen werden können.

¹¹⁸ Verpflichtung, im Wahllokal Großausdrucke des Stimmzettels oder der Kandidatenliste zur Verfügung zu stellen.

¹¹⁹ Verpflichtung, sicherzustellen, dass die Stimmzettel auch Informationen in Brailleschrift enthalten.

¹²⁰ Verpflichtung, sicherzustellen, dass die Wahlkabinen den Standards für die Barrierefreiheit entsprechen.

¹²¹ Verpflichtung, sicherzustellen, dass die Barrierefreiheit der Wahlurnen gewährleistet ist.

Mitgliedstaat	Schablonen ¹¹⁴	Vergrößerungsgeräte ¹¹⁵	Angemessene Beleuchtung ¹¹⁶	Audiobeschreibung ¹¹⁷	Im Wahllokal verfügbare Gebärdensprache	Ausdrucke in Großschrift ¹¹⁸	Braillewahlzettel ¹¹⁹	Barrierefreie Wahlkabinen ¹²⁰	Barrierefreie Wahlurnen ¹²¹
Tschechien	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
Deutschland	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja
Dänemark	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
Estland	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja
Griechenland	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
Spanien	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
Finnland	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
Frankreich	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja
Kroatien	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja
Ungarn	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Irland	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Italien	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
Litauen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja
Luxemburg	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Lettland	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
Malta	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Niederlande	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Polen	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
Portugal	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja

Mitgliedstaat	Schablonen ¹¹⁴	Vergrößerungsgeräte ¹¹⁵	Angemessene Beleuchtung ¹¹⁶	Audiobeschreibung ¹¹⁷	Im Wahllokal verfügbare Gebärdensprache	Ausdrucke in Großschrift ¹¹⁸	Braillewahlzettel ¹¹⁹	Barrierefreie Wahlkabinen ¹²⁰	Barrierefreie Wahlurnen ¹²¹
Rumänien	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
Schweden	Nein	Ja ¹²²	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja ¹²³	Ja	Ja
Slowenien	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja
Slowakei	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja

¹²² In vielen Wahlkabinen, die von den lokalen Behörden eingerichtet wurden, werden Vergrößerungsgeräte angeboten.

¹²³ Braillewahlzettel für große politische Parteien können vorab von den Wählerinnen und Wählern bestellt werden.

Anhang 11 – Ergänzende Möglichkeiten für die Stimmabgabe für Menschen mit Behinderungen in den EU-Mitgliedstaaten¹²⁴

Land	Mobile Stimmabgabe ¹²⁵	Stimmabgabe außerhalb des Wahllokals ¹²⁶	Wahl des Wahllokals ¹²⁷	Vorgezogene Stimmabgabe ¹²⁸	Briefwahl ¹²⁹	Unterstützte Stimmabgabe ¹³⁰	Stimmrechtsvertretung ¹³¹	Abstimmung über das Internet ¹³²
Österreich	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein
Belgien	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja ¹³³	Ja	Ja	Nein
Bulgarien	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein
Zypern	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein
Tschechien	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein
Deutschland	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein
Dänemark	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein

¹²⁴ Die Tabelle wurde in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erstellt und enthält die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung besten verfügbaren Informationen.

¹²⁵ Stimmabgabe zu Hause, in Krankenhäusern oder Pflegeheimen.

¹²⁶ Stimmabgabe in unmittelbarer Nähe des Wahllokals

¹²⁷ Die Möglichkeit, sich zu einem barrierefreien Wahllokal zu begeben, wenn das Wahllokal, dem eine Wählerin bzw. ein Wähler zugewiesen wurde, nicht barrierefrei ist.

¹²⁸ Vorzeitige Stimmabgabe für Personen, die sich am Wahltag nicht in ein Wahllokal begeben können.

¹²⁹ Bezieht sich nur auf die Briefwahl im Inland.

¹³⁰ Die Möglichkeit, sich bei der Stimmabgabe von einer anderen Person unterstützen zu lassen.

¹³¹ Die Möglichkeit, das Recht auf Stimmabgabe einer anderen Person zu übertragen.

¹³² Die Möglichkeit, seine Stimme über das Internet abzugeben.

¹³³ Für Bürgerinnen und Bürger im Ausland.

Land	Mobile Stimmabgabe ¹²⁵	Stimmabgabe außerhalb des Wahllokals ¹²⁶	Wahl des Wahllokals ¹²⁷	Vorgezogene Stimmabgabe ¹²⁸	Briefwahl ¹²⁹	Unterstützte Stimmabgabe ¹³⁰	Stimmrechtsvertretung ¹³¹	Abstimmung über das Internet ¹³²
Estland	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja
Griechenland	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja ¹³⁴	Nein	Nein
Spanien	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein
Finnland	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja ¹³⁵	Ja	Nein	Nein
Frankreich	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja ¹³⁶	Ja	Ja	Ja ¹³⁷
Kroatien	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein
Ungarn	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein
Irland	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein
Italien	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein
Litauen	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja ¹³⁸	Ja	Nein	Nein
Luxemburg	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein
Lettland	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein
Malta	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja ¹³⁹	Nein	Nein

¹³⁴ Eine freie Wahl des Assistenten ist nicht möglich.

¹³⁵ Für Bürgerinnen und Bürger im Ausland.

¹³⁶ Für Bürgerinnen und Bürger im Ausland, Wählerinnen und Wähler, die eine Gefängnisstrafe verbüßen oder sich in Hafteinrichtungen befinden.

¹³⁷ Für Bürgerinnen und Bürger im Ausland.

¹³⁸ Für Bürgerinnen und Bürger im Ausland.

¹³⁹ Eine freie Wahl des Assistenten ist nicht möglich.

Land	Mobile Stimmabgabe ¹²⁵	Stimmabgabe außerhalb des Wahllokals ¹²⁶	Wahl des Wahllokals ¹²⁷	Vorgezogene Stimmabgabe ¹²⁸	Briefwahl ¹²⁹	Unterstützte Stimmabgabe ¹³⁰	Stimmrechtsvertretung ¹³¹	Abstimmung über das Internet ¹³²
Niederlande	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein
Polen	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein
Portugal	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein
Rumänien	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja ¹⁴⁰	Ja	Nein	Nein
Schweden	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja ¹⁴¹	Ja	Ja	Nein
Slowenien	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
Slowakei	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein

¹⁴⁰ Für Bürgerinnen und Bürger im Ausland.

¹⁴¹ Für Bürgerinnen und Bürger im Ausland.